

# **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**GR/236/2022**

über die  
**ÖFFENTLICHE**  
Sitzung des Gemeinderates

am: 29.November 2022

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 22.32 Uhr

Ort: im Rathaussaal des Neuen Rathauses

# STADTGEMEINDE NEULENGBACH

## VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/236/2022

### über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 29.November 2022  
Beginn: 18.30 Uhr  
Ende: 22.32 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

#### Anwesend waren:

##### Vorsitzende(r):

Herr BGM Jürgen Rummel VPN

##### stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer GRÜNE

##### Stadträte:

Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss Liste Heiss  
Herr STR Helmut Leonhartsberger VPN  
Frau STR Maria Rigler VPN  
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN  
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner  
VPN

##### Gemeinderäte:

Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz SPÖ  
Frau GR Claudia Anderl GRÜNE  
Frau GR Mag. Petra Barvir parteilos  
Herr GR Christoph Bauer VPN  
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN  
Herr GR Mario Drapela SPÖ  
Frau GR Bianca Fellner Liste Heiss  
Herr GR Ewald Figl Liste Heiss  
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN  
Herr GR Philip Heß Liste Heiss  
Herr GR Martin Hierstand VPN  
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller VPN  
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger VPN  
Herr GR Bernhard Karrer Liste Heiss  
Frau GR Sonja Koch SPÖ  
Herr GR Wolfgang Kramer GRÜNE  
Frau GR Mag. Barbara Löffler GRÜNE  
Herr GR Andreas Roder NEOS  
Herr GR Ing. Reinhold Scholz VPN  
Herr GR Leopold Staudigl GRÜNE  
Herr GR Wolfgang Süß VPN  
Herr GR Günther von Unterrichter SPÖ  
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN ab 19.17 Uhr (TOP 17)



## TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2022
4. Sonderschulgemeinde Neulengbach-St. Christophen; Aus- und Umbau am Schulgebäude
5. Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten
6. Bericht des Prüfungsausschusses
7. Aktion Stadterneuerung in Niederösterreich; Beauftragung der Betreuungsleistung
8. Sanierung der Drucksteigerungsanlage Ludmerfeld
9. Erweiterung GIS Leitungskataster (WVA) - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
10. Übernahme von Nebenanlagen an der LB44
11. Straßengrundabtretung Jüdischer Friedhof – Verfahren nach § 15 LTG
12. Kinderbetreuungsoffensive
13. Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Tagesbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2022/2023
14. Komödienspiele 2023
15. Videoüberwachung - Auftragsvergaben
16. Aktive Wirtschaft - Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2022
17. Bildung von Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven
18. Anpassung von Einheitssätzen zur Berechnung von Abgaben und Gebühren
19. Voranschlag 2023
20. Abwasserverband Anzbach-Laabental- Garantievertrag Darlehen
21. Förderungsvertrag C243625, KEM-Ladestation-Neulengbach (NÖ)-Kirchenplatz
22. Sonderförderung Heizkostenzuschuss 2022/2023 - Antrag gem. § 46 (1) NÖ GO 1973

# PROTOKOLL:

<b>TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
---

Berichterstatter:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit mit einem Anwesenheitsquorum von 30/33 zu Beginn der Sitzung fest.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------	---------------	--------------

<b>TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls</b>
--

Berichterstatter:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet. Schriftliche Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung liegen keine vor. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------	---------------	--------------

<b>TOP 3. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2022</b> <b>Vorlage: FIN/376/2022</b>
---

Berichterstatter: Rummel Jürgen, BGM

**Sachverhalt:**

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wäre über folgenden Vorschlag zur Leistung von Kostenersatz an die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2022 zu beraten:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ers. 2022</b>
FF-Neulengbach	2.656,00
FF-Neulengbach Jugend	1.155,00
FF-Inprugg	1.732,00
FF-Inprugg Jugend	1.155,00
FF-Markersdorf	1.732,00
FF-Markersdorf Jugend	1.155,00
FF-Ollersbach	1.732,00
FF-Ollersbach Jugend	1.155,00
FF-Raipoltenbach	1.732,00
FF-Raipoltenbach Jugend	1.155,00
FF-St.Christophen	1.732,00
FF St. Christophen Jugend	1.155,00
FF-Unterwolfsbach	1.732,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	1.155,00
<b>Summe</b>	<b>21.133,00</b>

Eine Valorisierung der o.a. Kostenersatz an die Freiwilligen Feuerwehren ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2004 im Kostenersatz 2022 bereits berücksichtigt (Anpassung alle 3 Jahre nach VPI 2000). Die nächste Anpassung erfolgt mit Index 08/2025.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 unter den Konten 1640000 – 7540.. (754010 bis 754070) und unter Berücksichtigung einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kontengruppe 754 gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Kostenersatz an die Freiwilligen Feuerwehren im Gesamtbetrag von € 21.133,00 für das Jahr 2022 wie folgt beschließen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ers. 2022</b>
FF-Neulengbach	2.656,00
FF-Neulengbach Jugend	1.155,00

FF-Inprugg	1.732,00
FF-Inprugg Jugend	1.155,00
FF-Markersdorf	1.732,00
FF-Markersdorf Jugend	1.155,00
FF-Ollersbach	1.732,00
FF-Ollersbach Jugend	1.155,00
FF-Raipoltenbach	1.732,00
FF-Raipoltenbach Jugend	1.155,00
FF-St.Christophen	1.732,00
FF St. Christophen Jugend	1.155,00
FF-Unterwolfsbach	1.732,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	1.155,00
<b>Summe</b>	<b>21.133,00</b>

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 4.</b>	<b>Sonderschulgemeinde Neulengbach-St. Christophen; Aus- und Umbau am Schulgebäude Vorlage: DI/172/2022</b>
---------------	---

Berichtersteller: Rummel Jürgen, BGM

**Sachverhalt:**

Von der Sonderschulgemeinde Neulengbach-St. Christophen wurde die Abteilung Schulen beim Amt der NÖ Landesregierung darüber informiert, dass das vorhandene Raumangebot im Schulgebäude in St. Christophen für den Sonderschulbetrieb nicht mehr ausreicht. Im Schuljahr 2021/22 besuchen 47 Kinder die Sonderschule und werden in 6 Klassen unterrichtet. Für das kommende Schuljahr wird eine 7-klassige Führung notwendig sein.

Am 29. April 2022 hat deshalb eine Raumbedarfsfeststellung stattgefunden und wurde dabei folgendes Raumerfordernis festgestellt:

<b>Raumerfordernis</b>	<b>m<sup>2</sup> pro Einheit</b>	<b>Bestand</b>	<b>Fehlbestand</b>
7 Klassen	40-60	5 (1 mit 24m <sup>2</sup> , 1 mit 43m <sup>2</sup> , 1 mit 46m <sup>2</sup> , 1 mit 54m <sup>2</sup> , 1 mit 56m <sup>2</sup> )	1 ergänzen, 2 fehlen
Werkraum Technisch mit Material- bzw. Lagerraum	40 + 10	1 mit 37m <sup>2</sup>	ergänzen
Werkraum Textil mit Material- und Lagerraum	40 + 10		fehlt
3 Gruppenräume	40	1 mit 15m <sup>2</sup> , 1 mit 9m <sup>2</sup>	2 ergänzen, 1 fehlt
Schulküche mit Essplatz und Lagerraum	60	1 mit 39m <sup>2</sup>	ergänzen
Turnhalle mit Nebenräumen	Normhalle 10 x 18	12x11m	ergänzen
Leiterkanzlei	20	1 mit 26m <sup>2</sup>	---
Besprechungszimmer	12		fehlt
Lehrerzimmer für 14 LehrerInnen (Arbeitsraum, Sozialraum, Teeküche und Garderobe)	4/Lehrer	1 mit 34+3m <sup>2</sup>	ergänzen
2 Lehrmittelzimmer	20	1 mit 15m <sup>2</sup>	Ergänzen, 1 fehlt
WC für gemischte Klassen		Für 6 Klassen	ergänzen
WC für Lehrer pro Geschoss		vorhanden	---
Garderobe außerhalb der Klassen	0,4/Schüler	Zentral- und Ganggarderoben	---
Spiel- und Sportplatz	1500	Pfarrwiese	---
Pausenhof	2/Schüler	vorhanden	---

Der Fehlbestand soll durch Zu- und Umbau behoben werden. Auf Grund der Bestimmungen von § 10 des Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach als Vermieterin und der Sonderschulgemeinde Neulengbach – St. Christophen als Mieterin hat die Sonderschulgemeinde die geplanten Änderungen angezeigt. Die Änderungen betreffen geringfügige Änderungen bzw. Anpassungen im bestehenden Schulgebäude. Im Wesentlichen wird der Fehlbestand durch entsprechende Baumaßnahmen im Dachgeschoß behoben. Die Umsetzung soll die Sonderschulgemeinde Neulengbach – St. Christophen als Auftraggeberin erfolgen.

Der Anzeige liegen die erforderlichen Planunterlagen bei. Die Sonderschulgemeinde ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach um Zustimmung zu den beabsichtigten Veränderungen am Schulgebäude.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wird nach Beratung und Beschlussfassung im Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Neulengbach – St. Christophen zur Entscheidung an die Gremien der Stadtgemeinde Neulengbach vorgelegt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit betrifft ein Bestandsverhältnis und ist demnach dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

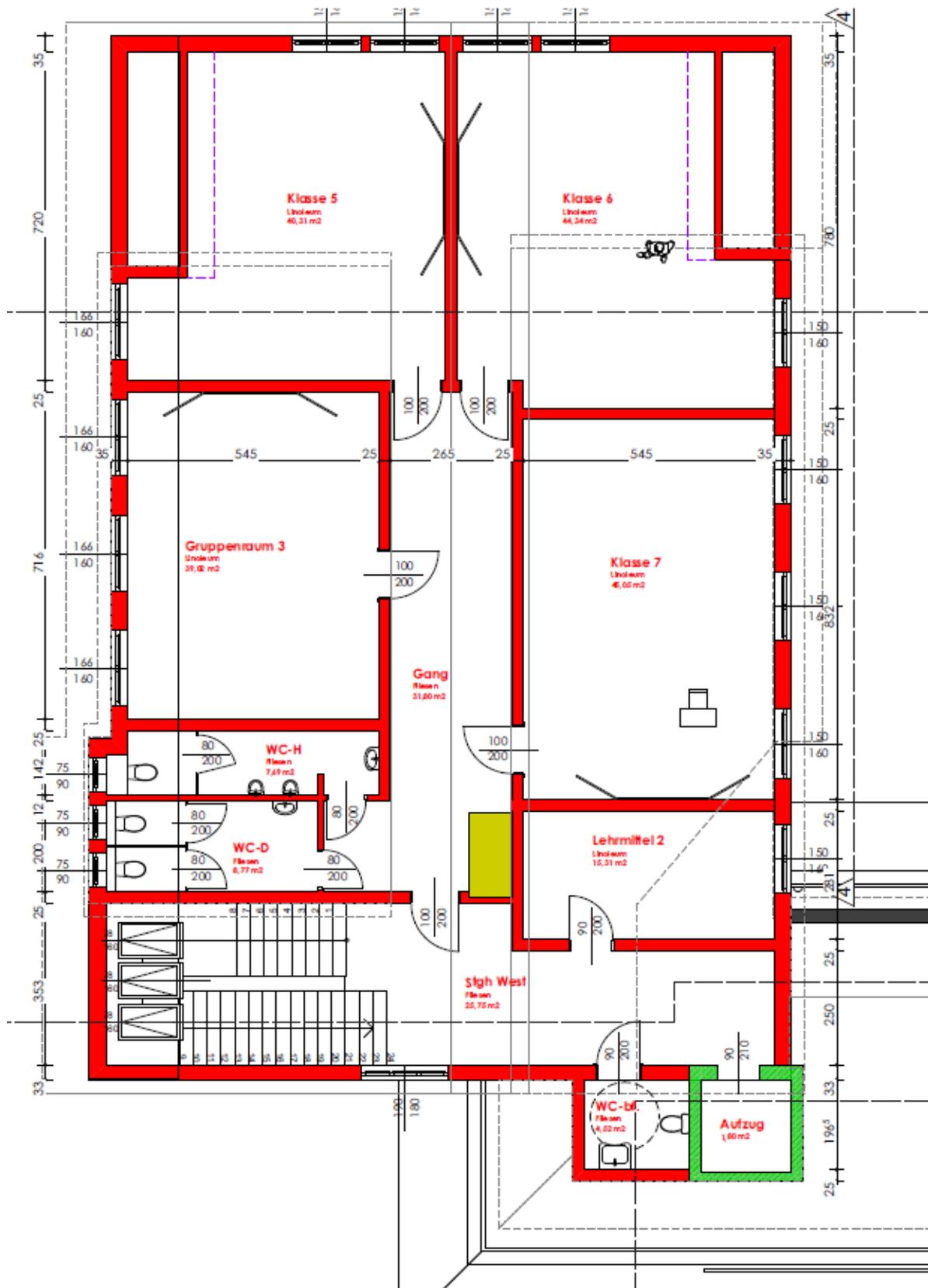
**Finanzierung:**

Grundsätzlich hat die gg. Zustimmung keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Refinanzierungskosten unter Berücksichtigung allfälliger Förderungen, die einen Schulaufwand im Sinne von § 45 (3) NÖ Pflichtschulgesetz darstellen, werden voraussichtlich ab dem Jahr 2024 von der Sonderschulgemeinde Neulengbach-St. Christophen im Wege der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle den geplanten Veränderungen am Schulgebäude durch die notwendigen Zu- und Umbauten durch die Sonderschulgemeinde Neulengbach – St. Christophen zustimmen.

**Anlagen - Dachgeschoß:**



**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Ott Leopold, STADir.

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichtersteller: Rummel Jürgen, BGM

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 03. Dezember 2019 hat der Gemeinderat zuletzt die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten geändert.

Das Amt der NÖ Landesregierung forderte per Schreiben vom 02. Juli 2022 auf, die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu überprüfen und anhand der Bestimmungen gemäß § 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) anzupassen, daraus ergibt sich folgende Darstellung:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten  | Funktionsgruppe X        |
| 2. Dienstposten des Leiters der Finanzabteilung   | Funktionsgruppe 9        |
| 3. <b>Dienstposten des stv. Leiters der Finanzabteilung</b>   | <b>Funktionsgruppe 8</b> |
| 4. <b>Dienstposten des Leiters des Bauamtes</b><br><b>und Stellvertreter des leitenden Gemeindebediensteten</b> | <b>Funktionsgruppe 9</b> |
| 5. <b>Dienstposten des stv. Leiters des Bauamtes</b>  | <b>Funktionsgruppe 8</b> |
| 6. Dienstposten des Leiters der Allgemeinen Verwaltung  | Funktionsgruppe 8        |
| 7. <b>Dienstposten des stv. Leiters der Allgemeinen Verwaltung</b>  | <b>Funktionsgruppe 7</b> |
| 8. Dienstposten des Leiters des Bauhofes  | Funktionsgruppe 7        |
| 9. <b>Dienstposten des stv. Leiters des Bauhofes</b>  | <b>Funktionsgruppe 7</b> |

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten soll mit 01.01.2023 in Kraft treten.

**Vorberatung:**

Die Angelegenheit wurde auf Grund der Klarheit in der Entscheidungsvorbereitung in keinem Ausschuss behandelt, sehr wohl aber in der Fraktionsobleutebesprechung erörtert.

**Zuständigkeit:**

Die Entscheidung ist auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist in den jeweiligen Voranschlägen und MFP vorzusehen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten, die mit 1. Jänner 2023 in Kraft tritt, beschließen. Die beiliegende Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

**Anlagen:**

## Zuordnung der Funktionsdienstposten

Der Gemeinderat erlässt in seiner Sitzung am 29. November 2022 nachstehende

# VERORDNUNG

Gem. §2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBL. 2400-45, und § 11 Abs. 1 des NÖ Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBL. 2420-56, werden die Funktionsposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten<br>X   | Funktionsgruppe        |
| 2. Dienstposten des Leiters der Finanzabteilung   | Funktionsgruppe 9      |
| 3. Dienstposten des stv. Leiters der Finanzabteilung  | Funktionsgruppe 8      |
| 4. Dienstposten des Leiters des Bauamtes<br>und Stellvertreter des leitenden Gemeindebediensteten | Funktions-<br>gruppe 9 |
| 5. Dienstposten des stv. Leiters des Bauamtes   | Funktionsgruppe 8      |
| 6. Dienstposten des Leiters der Allgemeinen Verwaltung  | Funktionsgruppe 8      |
| 7. Dienstposten des stv. Leiters der Allgemeinen Verwaltung                                       | Funktionsgruppe 7      |
| 8. Dienstposten des Leiters des Bauhofes  | Funktionsgruppe 7      |
| 9. Dienstposten des stv. Leiters des Bauhofes   | Funktionsgruppe 7      |

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Jürgen Rummel

**Beschluss:** Antrag mehrheitlich angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 25 Ja, 5 Enthaltungen (Liste Heiss)

Sachbearbeiter: Basche Michelle	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Barvir Petra, GR Mag.

**Sachverhalt:**

Am 19.10.2022 hat der Prüfungsausschuss in der Zeit von 19:02 Uhr bis 20:51 Uhr im Rahmen einer angekündigten Sitzung die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

Weiters hat der Prüfungsausschuss am 18.11.2022 in der Zeit von 11:13 Uhr bis 11:40 Uhr im Rahmen einer angekündigten Sitzung die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

**Stellungnahme des Kassenverwalters:**

Das Ergebnis der Einschau durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Das Protokoll wird in der gefertigten Form zur Kenntnis genommen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 82 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Berichte des Prüfungsausschusses der angekündigten Sitzungen vom 19.10.2022 und 18.11.2022 zur Kenntnis nehmen.

**Anlagen:**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**über die angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses**

Datum: **Mittwoch, 19.10.2022**  
Beginn: 19:02 Uhr  
Ende: 20:51 Uhr  
Ort: Besprechungszimmer Millenium/Finanzabteilung

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch die Ausschussvorsitzende, Frau GR Mag. Petra Barvir (Beilage Einladungsnachweis)

**Anwesend waren:**

**Vorsitzende:**

Frau GR Mag. Petra Barvir

**Gemeinderäte:**

Frau GR Claudia Anderl (Grüne) / bis 19:30 Uhr  
Herr GR Mario Drapela (SPÖ)  
Herr GR Wolfgang Süß (VPN)  
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller (VPN)

**Außerdem anwesend:**

Herr Christian Bachner Controlling  
Herr Kamil Tichanek, MSc Kassenverwalter  
Frau Tanja Thoma Kassenverwalter Stellvertreter

**entschuldigt:**

Herr GR Christoph Bauer (VPN)  
Herr GR Ewald Figl (Liste Heiss)

Seite - 7



Kirchenplatz 2, A-3040 Neulengbach | Politischer Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich  
Tel.: +43 2772 52105, Fax: +43 2772 52105-55 | UID: ATU 16254602 | DVR: 0112623  
Raiffeisenbank Wienerwald: IBAN AT57 3266 7000 0070 0039, BIC RLNWAT3333  
[www.neulengbach.gv.at](http://www.neulengbach.gv.at)

## TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassaprüfung
3. Gebarungsprüfung der gemeindeeigenen Abgaben und Gebühren
4. Gebarungsprüfung von Ermessensausgaben

## PROTOKOLL

### TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, GR Mag. Petra Barvir, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 5 von 7 **beschlussfähig**.

### TOP 2. Kassaprüfung

Die Barkasse der Hauptkassa weist laut Münzliste und vorläufigem Kassabuch vom 19.10.2022 einen Stand von EUR 2.156,93 auf (Beilage./A). Die Differenz beträgt EUR 0,00.

Der Stand der Neulengbacher 10er in der Gemeindekasse ist derzeit 1 Stück.

### TOP 3. Gebarungsprüfung der gemeindeeigenen Abgaben und Gebühren

Die kalkulatorischen Kostenelemente sind im Rechnungsabschluss einer Gemeinde grundsätzlich nicht ersichtlich, da der Rechnungsabschluss lediglich die Einnahmen/Ausgaben (Buchhaltung) abbildet.

Der aktuelle Kostendeckungsgrad im Bereich der Wasserversorgung beträgt 74% (siehe Protokoll Ausschuss für Finanzen, Gesundheit und Vereine vom 7. Juni 2022). Bei der Berücksichtigung der Wertsicherung (VPI) würde die Wasserbezugsgebühr zum Zeitpunkt August 2022 vergleichsweise EUR 2,93 (+60,9 %) statt derzeit EUR 1,82 betragen.

Der aktuelle Kostendeckungsgrad im Bereich der Abwasserbeseitigung beträgt 68 % (siehe Protokoll Ausschuss für Finanzen, Gesundheit und Vereine vom 7. Juni 2022). Bei der Berücksichtigung der Wertsicherung (VPI) wäre der Einheitssatz der Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz- und Mischwasser) im Zeitraum von 01.2016 bis 06.2022 von EUR 2,50 auf EUR 3,02 (+20,8 %) gestiegen. Bei der Berücksichtigung der Wertsicherung (VPI) wäre der Einheitssatz der Kanalbenutzungsgebühren (Regenwasser) im Zeitraum von 01.2016 bis 06.2022 von EUR 0,25 auf EUR 0,30 (+20,8 %) gestiegen.

Bei der Hundeabgabe ist der Verwaltungsaufwand sehr hoch und wird auf Grund der kommenden Neuerungen im Hundehaltegesetz per 01.06.2023 weiter steigen. Derzeitige Einnahmen bei der Hundeabgabe betragen rund EUR 35.000,00.

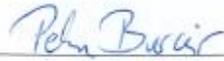
Über die Aufschließungsabgabe wurde berichtet. Ein Vergleich mit den umliegenden Gemeinden wurde angestellt.

Über die weiteren Abgaben und Gebühren wurde der Prüfungsausschuss informiert.

#### TOP 4. Gebarungsprüfung von Ermessensausgaben

Der Prüfungsausschuss hat in die Ermessensausgaben der Stadtgemeinde Neulengbach Einschau gehalten. Bei der Gebarungseinschau wurden keine groben Überschreitungen festgestellt (Stand 19. Oktober 2022).

PROTOKOLLFERTIGUNG



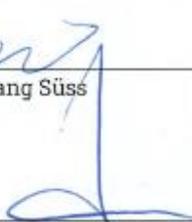
GR Mag. Petra Barvir



GR Mario Drapela



GR Wolfgang Süß



GR Ing. Harald Hirschmüller

Kassa: **Hauptkassa**  
 Abstimmung am: **19.10.2022**  
 Benutzer: **Thoma Tanja**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500,00 Euro	
	x	200,00 Euro	
11	x	100,00 Euro	1.100,00
10	x	50,00 Euro	500,00
6	x	20,00 Euro	120,00
17	x	10,00 Euro	170,00
25	x	5,00 Euro	125,00
37	x	2,00 Euro	74,00
46	x	1,00 Euro	46,00
18	x	50,00 Cent	9,00
23	x	20,00 Cent	4,60
61	x	10,00 Cent	6,10
22	x	5,00 Cent	1,10
36	x	2,00 Cent	0,72
41	x	1,00 Cent	0,41
<b>Gesamt</b>			<b>2.156,93</b>

Zählung	2.156,93
Kassabuch	2.156,93
Differenz	0,00

Neulengbach, 13. Oktober 2022

Einladung zur  
**SITZUNG**  
des Prüfungsausschusses

**am Mittwoch, 19. Oktober 2022**  
um 19:00 Uhr,  
im Besprechungszimmer Millenium

Tagesordnung:

**Nicht öffentliche Sitzung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassaprüfung
3. Gebarungsprüfung der gemeindeeigenen Abgaben und Gebühren
4. Gebarungsprüfung von Ermessensausgaben

Um bestimmte Teilnahme wird ersucht. Gründe für ein Fernbleiben sind der Vorsitzenden bekanntzugeben.

Die aktuellen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten!

Mit freundlichen Grüßen  
STADTGEMEINDE NEULENGBACH

GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Petra Barvir e.h.  
(Vorsitzende)

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

### über die angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

Datum: Freitag, 18.11.2022  
Beginn: 11:13 Uhr  
Ende: 11:40 Uhr  
Ort: Besprechungszimmer Millenium/Finanzabteilung

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch die Ausschussvorsitzende, Frau GR Mag. Petra Barvir (Beilage Einladungsnachweis)

Anwesend waren:

Vorsitzende:

Frau GR Mag. Petra Barvir

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer (VPN)

Herr GR Wolfgang Süß (VPN)

Herr GR Ing. Harald Hirschmüller (VPN)

Außerdem anwesend:

Herr Christian Bachner Controlling

Herr Kamil Tichanek, MSc Kassenverwalter

Frau Tanja Thoma Kassenverwalter Stellvertreter

entschuldigt:

Frau GR Claudia Anderl (Grüne)

Herr GR Mario Drapela (SPÖ)

Herr GR Ewald Figl (Liste Heiss)

## TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Voranschlag 2023

## PROTOKOLL

### TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, GR Mag. Petra Barvir, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest, wobei festgehalten wird, dass auf der Einladung statt dem Tagesdatum 11. November 2022 der 13. Oktober 2022 angeführt wurde.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 4 von 7 beschlussfähig.

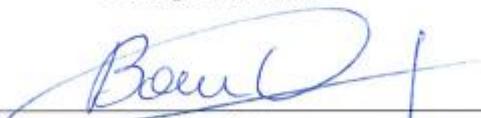
### TOP 2. Voranschlag 2023

Der Voranschlag 2023 wurde erläutert und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.

## PROTOKOLLFERTIGUNG



GR Mag. Petra Barvir



GR Christoph Bauer



GR Ing. Harald Hirschmüller



GR Wolfgang Süß



A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 2  
Polit. Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich  
Telefon 02772-52105, Fax DW 55, ATU 16254602, DVR 0112623  
Parteienverkehr: Mo, Mi bis Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Di 16.00 - 18.30 Uhr

Neulengbach, 13. Oktober 2022

Einladung zur  
**SITZUNG**  
des Prüfungsausschusses

am Freitag, 18. November 2022  
um 11:00 Uhr,  
im Besprechungszimmer Millenium

Tagesordnung:

Nicht öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Voranschlag 2023

Um bestimmte Teilnahme wird ersucht. Gründe für ein Fernbleiben sind der Vorsitzenden bekanntzugeben.

Die aktuellen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten!

Mit freundlichen Grüßen  
STADTGEMEINDE NEULENGBACH

GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Petra Barvir e.h.  
(Vorsitzende)

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Tichanek Kamil, AL FIN MSc zugeteilt am:	erledigt am:
--	--------------

Berichterstatter: Heiss Alois, STR Ing. Mag.

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2022 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beschlossen, den Antrag auf Wiederaufnahme in die Aktion Stadterneuerung in Niederösterreich ab dem Jahr 2023 zu stellen. Dieser Antrag wurde vom Land NÖ positiv beurteilt und die Aufnahme erfolgt ab dem gewünschten Zeitraum.

Nunmehr sind die Beratungsleistungen für das Projekt „Stadterneuerungskonzept –Erstellung (1. Jahr) 2023“ zu vergeben.

Dazu ist von der NÖ.Regional GmbH folgendes Angebot eingelangt:

**1. Ausgangslage:**

In der Stadtgemeinde Neulengbach soll gemeinsam mit der Bevölkerung im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien zur Entwicklung und Erneuerung der Städte in Niederösterreich und den Durchführungsbestimmungen der NÖ Landesregierung (Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung) ein Stadterneuerungskonzept erstellt werden.

Das Stadterneuerungskonzept enthält eine vernetzte Darstellung des Sollzustandes einer Stadt und zeigt, anhand der Formulierung von Leitzielen und Maßnahmenpaketen, die Möglichkeiten und Handlungsanleitungen der städtischen Weiterentwicklung auf.

Aufgrund unserer Erfahrungen in der Betreuung und Begleitung von Städten in der Aktion „NÖ Stadterneuerung“ seit 1992, erlauben wir uns, für die Erstellung des Stadterneuerungskonzeptes, folgende Leistung anzubieten.

**2. Leistungsumfang:**

**Vorbereitung**

Recherche und Einlesen bestehender Konzepte, Abklärung der Zuständigkeiten der Abteilungen sowie der Entscheidungsträger-Innen in der Gemeinde, BewohnerInnen- und Wirtschaftsstruktur

**Beratung**

Aufbau eines STERN-Beirates

Fördermöglichkeiten - Beratung und Recherche

#### Moderation

3 öffentliche Workshops für die Erstellung STERN-Konzept inkl. Nachbereitung (z.B. Auftaktveranstaltung, Zukunftskonferenz, Vorstellung STERN-Konzept)

2 Beiratssitzungen - inhaltliche Vorbereitung, Nachbereitung und thematische Recherchen

Unterstützung von bis zu 4 thematischen/ projektbezogenen Arbeitsgruppen in maximal je 5 Sitzungen pro Jahr

Entwicklung und Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen (z.B. Hauseigentümerstammtische)

#### Unterstützung

Erstellung/Endfassung STERN-Konzept und Präsentation Stadt-/Gemeinderat

Projektentwicklung/-management

Fördereinreichungen und -auszahlungen/Teilnahme an den vorgegebenen PRO-STERNSitzungen

Öffentlichkeitsarbeit (lokale und regionale Medien, Medien der NÖ Landesregierung, Newsletter für STERN)

Abstimmung und Koordination zwischen Gemeinde (Projektleitung), ExpertInnen und Arbeitskreisen

### 3. Kostenermittlung:

Für das Projekt „Stadterneuerungskonzept – Erstellung“ im Rahmen der Aktion „NÖ Stadterneuerung“ können wir Ihnen folgendes Gesamtpaket (indexangepasst) für das Jahr 2023 anbieten:

Kostenaufstellung:	Nettokosten	€ 20.000,00
	<u>zzgl. 20% MwSt.</u>	<u>€ 4.000,00</u>
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 24.000,00</b>

Zeitraum der Leistungserbringung: 1.1.2023 bzw. ab Beauftragung bis 31.12.2023.

### 4. Zahlungsmodalitäten

50 % der oben angeführten Gesamtkosten werden bei Beauftragung in Rechnung gestellt, die verbleibenden 50 % verrechnen wir am Ende des Jahres.

#### Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde dem Grunde nach in der Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2023 behandelt.

#### Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Tatsache, dass der Voranschlag 2023 noch nicht in Kraft getreten ist, dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung ist im VA 2023 vorgesehen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass für die Betreuungsleistungen mit einer Landesförderung in Höhe von EUR 14.500,00 gerechnet werden kann.

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Neulengbach die NÖ.Regional GmbH mit den Beratungsleistungen für das Projekt "Stadterneuerungskonzept- Erstellung (1. Jahr) 2023"" für das Jahr 2023 zu einem Auftragswert von € 24.000,00 inkl. USt. beauftragt.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Herr STADir. Leopold Ott	zugeteilt am:	erledigt am:
--	---------------	--------------

<b>TOP 8. Sanierung der Drucksteigerungsanlage Ludmerfeld</b> <b>Vorlage: BA/724/2022</b>
--

Berichtersteller: Leonhartsberger Helmut, STR

**Sachverhalt:**

Im Zuge einer Routinekontrolle wurde vom wassertechnischen Dienst der Stadtgemeinde Neulengbach festgestellt, dass die Drucksteigerungsanlage der WVA Ludmerfeld-Oberndorf defekt ist. Die Pumpen sind teilweise undicht, ein Totalausfall kurz- bis mittelfristig absehbar. Da die Anlage rund 25 Jahre alt ist, wird ein Anlagenaustausch dringend empfohlen.

Für die dafür erforderlichen Leistungen liegt ein Angebot der Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH über EUR 18.923,05 exkl. 2 % Skonto vor. Das Angebot umfasst folgende Leistungen:

- Demontage und Entsorgung der Bestandsanlage
- Lieferung und Montage der Neuanlage inkl. mechanischem und elektr. Anschluss
- Inbetriebnahme und Übergabe der Neuanlage samt Dokumentation

Das Angebot wurde von der Neukom geprüft und für in Ordnung befunden.

Hinweis: Da aufgrund des Schadensbildes der Anlage ein Totalausfall der Wasserversorgung von Ludmerfeld und Oberndorf zu befürchten ist, liegt Gefahr in Verzug vor und wurde somit gem. § 38 Abs. 3 NÖ GO die Firma Xylem durch den Bürgermeister mit den o.a. Leistungen beauftragt.

**Vorberatung:** Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 16.11.2022 behandelt.

**Zuständigkeit:** Da es sich hierbei um eine außer- bzw. überplanmäßige Ausgabe handelt, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gem. § 35. Z. 20 NÖ GO gegeben.

**Finanzierung:**

Die Bedeckung ist aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit i.V.m. den bestehenden liquiden Mitteln gegeben. Dem Grunde nach handelt es sich dabei aber um außerplanmäßige Ausgaben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Xylem Water Solutions GmbH mit der Sanierung der Drucksteigerungsanlage Ludmerfeld zu EUR 18.923,05 exkl. USt und exkl. 2 % Skonto beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Leonhartsberger Helmut, STR

**Sachverhalt:**

Der bestehende GIS Leitungskataster (WVA) soll um noch nicht erfasste Wasserleitungen mit einer Länge von ca. 11.300 m erweitert werden. Die neu zu erfassenden Leitungen sind im beiliegenden Plan im rot umrandeten Bereich blau dargestellt.

Für die Erstellung des Leitungskatasters liegt ein Angebot der Fa. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., 3040 Neulengbach, vom 04.10.2022 mit einem Angebotspreis von EUR 38.306,- (exkl. Ust.) vor. Neben der Erstellung des Leitungskatasters sind Ergänzungsvermessungen und die Erstellung einer Zustandsbewertung samt Sanierungskonzept enthalten.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 16. November 2022 behandelt.

Zuständigkeit: Nachdem die Beauftragung das Haushaltsjahr 2023 betrifft, ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

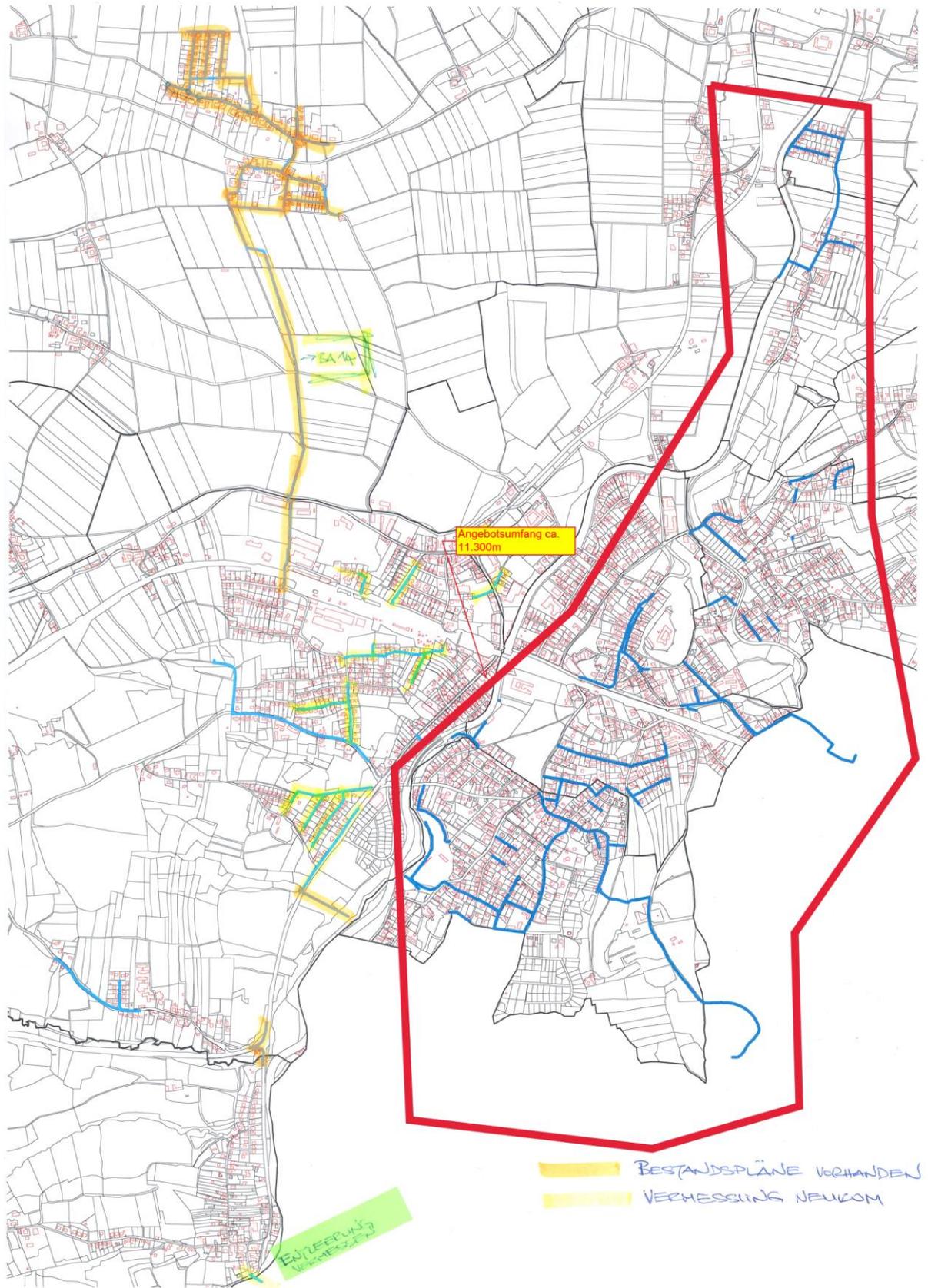
**Finanzierung:**

Die Bedeckung ist im VA 2023 unter dem Konto 850000-004210 (WVA Ausbau) vorzusehen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH, 3040 Neulengbach mit den Ingenieurleistungen für die Erweiterung des GIS Leitungskatasters (WVA) gemäß dem Angebot vom 04.10.2022, mit einem Leistungsumfang von ca. 11.300 m Wasserleitung, zu einem Angebotspreis von EUR 38.306,- (exkl. USt) beschließen.

**Anlagen:**





**C) Leistungszusammenstellung**

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Leitungskatasters erforderlich sind.

- 1. ~~Einreichprojekt, Ergänzungsvermessung~~**  
Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht
- 2. ~~Sondernutzungen~~**  
Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)
- 3. ~~Fördereinreichung~~**  
Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)
- 4. ~~Detailplanung, Ausführungsunterlagen~~**  
Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.
- 5. ~~Ausschreibung, Vergabeberatung~~**  
Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe
- 6. ~~Oberleitung Bauphase~~**  
Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme
- 7. ~~Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen~~**  
Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber
- 8. ~~Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel~~**  
Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme
- 9. ~~Planungs- und Baukoordinator~~**  
SIGE Plan, Bau KG
- 10. ~~Bestandsunterlagen, Pläne~~**  
Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.  
SIND teilweise VORHANDEN, Ergänzungsvermessung erforderlich
- 11. ~~Erstellung Leitungskataster GIS~~**  
Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, Kanal-TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital
- 12. ~~Nebenkosten~~**  
Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

#### **D) Angebotsbedingungen**

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 01/2023 bis 12/2023, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.03.2023

##### **1. Leistungsschluss:**

Mit Lieferung der Daten

##### **2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:**

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

##### **3. Abänderung des Auftragsumfanges:**

Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

##### **4. Abrechnungszeitraum:**

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

##### **5. Zahlungsfristen:**

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

#### **E) Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 91,- für konzeptive und strategische Aufgaben

b) € 68,- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

**F) Honorarberechnung**

Pos	Leitungskataster			Summe
1	Wasserleitung	11 300,00	3,6-0,70	€ 32 770,00
2	Ergänzungsvermessung	60h	€ 68	€ 4 080,00
3	Zustandsbewertung, Sanierungskonzept	16 h	€ 91	€ 1 456,00
4				
5				
	Summe Leitungskataster netto			€ 38 306,00

<b>Angebotssumme netto</b>	<b>€ 38 306,00</b>
----------------------------	--------------------

zzgl. 20 % MWST	€ 7 661,20
Angebotssumme brutto	€ 45 967,20

Anteilige Kosten Kanalisation - netto	0%	€ 0,00
Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	100%	€ 38 306,00

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen Ihrer Entscheidung mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H

Ing. Andreas Schnabl  
Projektleiter

Anlagen: Planübersicht

Auftrag erteilt:

-----  
Datum, Unterschrift Auftraggeber

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kammerer Thomas, Ing.	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Leonhartsberger Helmut, STR

**Sachverhalt:**

Aufgrund von vorhandenen Schäden entsprach die Fahrbahn der LB-44 im Kreuzungsbereich mit der Ulmenhofstraße und im Bereich des Bahnhofes auf eine Länge von ca. 650 Metern nicht mehr dem Verkehrsstandard. Im Zuge der durch den NÖ Straßendienst durchgeführten Erneuerungsarbeiten wurden auch die Nebenanlagen in diesem Bereich saniert und eine Linksabbiegespur errichtet. Die Genehmigung zur Herstellung dieser Nebenanlagen entlang der LB-44 (Bahnstraße) durch die Straßenmeisterei Neulengbach erfolgte mit Schreiben vom 5. Juni 2020. Nun hat das Land NÖ um Übernahme dieser Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Neulengbach er- sucht:

Gemäß Genehmigung durch das Land NÖ vom 5. Juni 2020 (B. Schleritzko-ST-251/005-2020) wur- den die Arbeiten von der Straßenmeisterei Neulengbach auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 23. September 2022 (STBA2-BL-2079/001-2020) ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

**Vorberatung:** Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 16.11.2022 behandelt.

**Zuständigkeit:** Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

**Finanzierung:**

Instandhaltungskosten in den jeweiligen Voranschlägen in der operativen Gebarung (Straßeninstand- haltung) enthalten.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden- de, Erklärung ST-LH-331/057-2020, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Nebenanla- gen (Gehsteigsanierung entlang der Landesstraße B44, Bahnstraße, von km 22,650 bis km 22,950) in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

**Anlagen:**

ST-LH-331/057-2020

**Betrifft:**      NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach;  
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;  
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

**ERKLÄRUNG**

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-251/005-2020 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

(Gehsteigsanierung entlang der Landesstraße B 44, Bahnstraße, von km 22,650 bis km 22,950)

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....  
(Bauabteilungsleiter)

.....  
Jürgen Rummel  
(Bürgermeister)

Datum: .....

.....  
Mag. Ing. Alois Heiss  
(Stadtrat)

.....  
Mag. Florian Steinwendtner  
(Stadtrat)

.....  
ÖkRat Karl Gfatter  
(Gemeinderat)

Datum: .....

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Leonhartsberger Helmut, STR

**Sachverhalt:**

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 12302 vom 27.09.2022 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 115/3 der EZ 42 in der KG 19721 Großweinberg, Adresse: 3040 Neulengbach, Almersbergstraße, im Ausmaß von 49 m<sup>2</sup> dem neu zu bildenden Grundstück Nr. 115/4 der EZ 164 in der KG 19721 Großweinberg (öffentliches Gut) zugeschlagen sowie in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. In der Natur ist die Abtretungsfläche ein Teilstück der Almersbergstraße bzw. deren Nebenanlagen. Da die Anlage bereits fertig gestellt ist, wird die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten beantragt.

Sämtliche Kosten und Gebühren für die Herstellung der Grundbuchsordnung trägt die Stadtgemeinde Neulengbach.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 12302 vom 27.09.2022 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 16.11.2022 vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Kosten des Teilungsplanes trägt die israelitische Kultusgemeinde.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 12302 vom 27.09.2022 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, angeführten Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. 115/3 im Ausmaß von 49 m<sup>2</sup> (Grundbuch 19721 Großweinberg) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

**Anlagen:**

AZ 4615/2022

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 12302 vom 27.09.2022 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, angeführte Trennstück in der KG 19721 Großweinberg, und zwar

Trennstück 1 von Grundstück Nr. 115/3 im Ausmaß von 49 m<sup>2</sup>

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach (zu Grundstück Nr. 115/4 KG 19721 Großweinberg) übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 12302 vom 27.09.2022 der Vermessung Terragon ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 115/3 in der KG 19721 Großweinberg im Ausmaß von 49 m<sup>2</sup> wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF erfüllt.

Neulengbach, am 29. November 2022

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Angeschlagen am: 30.11.2022

Abzunehmen am: 15.12.2022

Abgenommen am:

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Rigler Maria, STR

**Sachverhalt:**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine große Herausforderung für die Familie von heute. Aus diesem Grund gibt es in Niederösterreich ein hervorragendes und breites Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen. Dieses Angebot wird ständig verbessert und weiter ausgebaut.

Aufgrund der Novellierung des NÖ Kindergartengesetzes und dem zu erwartenden Zuzug in den nächsten Jahren ist ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 6 Kindergartengruppen gegeben.

Da es Sinn macht, beides in einem Guss zu planen und vorzubereiten, wurde im Voranschlag 2023 und im MFP die Erweiterung unseres Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen eingeplant.

Um die entsprechenden Projektvorbereitungen wie Standorterkundung, Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung, Kostenschätzung, Klärung der Förderungsmöglichkeiten, Angebotseinholung im Sinne der Bestimmungen des Vergabegesetzes und der zeitlichen Vorgaben für die Schaffung der Plätze für unter 3-jährige aufgrund der Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes sowie des erforderlichen Angebots für die Betreuung aufgrund des Zuzugs erscheint es als erforderlich, den Gemeinderat mit einem Grundsatzbeschluss zu befassen.

**Vorbereitungen:**

Die Angelegenheit wurde im Gemeinderatsausschuss für Bildung, Generationen und Kultur vorberaten.

**Zuständigkeit:**

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmung von § 35 Zif. 22 lit. g) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Finanzierung:**

Eine Budgetierung ist im VA 2023 unter dem Konto 5/240000-010000 sowie im MFP vorgesehen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wolle die Grundsatzentscheidung zur Errichtung und zum Betrieb eines den Anforderungen entsprechenden Kindergartens beschließen. Mit den erforderlichen Ingenieurleistungen in der Projektvorbereitungsphase wolle die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. gegen Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes beauftragt werden.

**Beschluss:**    Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Hubauer Reinhard, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichtersteller: Rigler Maria, STR

**Sachverhalt:**

Im Rahmen des Projektes „Schulische Tagesbetreuung an NÖ Pflichtschulen“ arbeitet die Stadtgemeinde Neulengbach seit Jahren mit der NÖ Familienland GmbH zusammen. Für das Schuljahr 2022/2023 wurde nachfolgende Vereinbarung zur Unterschrift übermittelt:

**Angebot**

von

**I. NÖ Familienland GmbH**  
Landhausplatz 1, Haus 7  
3109 St. Pölten

in der Folge "GmbH" bzw. "Auftragnehmer" genannt

an

**II. Stadtgemeinde Neulengbach**  
Kirchenplatz 2  
3040 Neulengbach

In der Folge "Auftraggeber" genannt,

andererseits,

beide zusammen in der Folge "die Parteien" genannt,

wie folgt:

**1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Die NÖ Familienland GmbH wird im Unterrichtsjahr 2022/23 mit der Durchführung des Projekts „Pädagogische Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung“ an der **VS Neulengbach** vom 05.09.2022 bis 30.06.2023 im Ausmaß von **166,5** Stunden pro Woche (Montag bis Freitag, 10:00 - 17:00 Uhr) betraut.
- 1.2. Die NÖ Familienland GmbH führt das Projekt auf Grundlage der „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des BMBWF sowie seines „Pädagogischen Konzeptes für die Gestaltung des Freizeiteils – Schulische Tagesbetreuung in Niederösterreich“ durch und unterliegt dabei keinerlei Weisungen durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wurde das Konzept bereits vor Vertragsabschluss übermittelt.

- 1.3. Die NÖ Familienland GmbH wird die SchülerInnen in den Räumlichkeiten der **VS Neulengbach** betreuen, die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der hierfür erforderlichen und zweckmäßigen Räumlichkeiten samt Ausstattung erfolgt unentgeltlich. Der Auftraggeber trägt jedoch alle nutzungsbedingten Kosten. Sonstige für die Durchführung des Projektes erforderlichen Unterlagen und Materialien (insbesondere Arbeitsbehelfe, Spiel- und Bastelmaterialien) stellt der Auftragnehmer selbst bei.
  - 1.4. Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Gegenstand des Betreuungsauftrages. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Auftraggeber dafür Sorge tragen wird, dass zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Auftraggeber der Umfang und Inhalt der Leistungspflichten (einschließlich Informationspflichten bezüglich Allergien, Unverträglichkeiten etc.) im Zusammenhang mit der Ausspeisung eindeutig geregelt wird.
- 2. Entgelt**
- 2.1. Der NÖ Familienland GmbH gebührt für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ein Honorar in der Höhe von voraussichtlich **EUR 184.715,00**; dies zuzüglich allfälliger Gebühren und Steuern.
  - 2.2. Ändern sich die Auftragsgrundlagen (Stunden/Schüleranzahl), werden die Parteien eine Nachtragsvereinbarung hierüber und die Festsetzung eines geänderten Honorars schließen. Eine derartige Nachtragsvereinbarung kann auch im Nachhinein geschlossen werden.
  - 2.3. Die NÖ Familienland GmbH ist berechtigt, Ihre Leistung für den Zeitraum 09-12/2022 zum 13.10.2022, für den Zeitraum 01-03/2023 zum 10.01.2023 und für den Zeitraum 04-06/2023 zum 03.04.2023 mit dem Auftraggeber zwischenabzurechnen.
  - 2.4. Sämtliche Zahlungen haben auf das GmbH-Konto bei der Hypo NOE Landesbank AG mit der IBAN Nr. AT08 5300 0064 5501 0878, BIC: HYPNATWW, lautend auf „NÖ Familienland GmbH“ zu erfolgen.
  - 2.5. Die Vertragsparteien halten fest, dass der in Pkt 2.1. genannte Betrag lediglich eine unverbindliche Kostenschätzung darstellt und der tatsächliche, zur Verrechnung gelangende Werklohn höher sein kann.

St. Pölten, am 25.10.2022

  
 NÖ Familienland GmbH | www.familienland.at  
 Landhausplatz 1, Landes 7 | 3109 St. Pölten  
 02742 9005 1900 | FN 4011981 | BIC: AT085300006455010878

Mag.ª Barbara Trettler  
 Geschäftsführerin NÖ Familienland GmbH

Stadtgemeinde Neulengbach

### Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Bildung, Generationen und Kultur beraten und die Zustimmung empfohlen.

### Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten

### Finanzierung:

Eine Bedeckung ist für das Schuljahr 2022/23 in den Voranschlägen 2022 und 2023 unter dem Ansatz 250000 Schulische Nachmittagsbetreuung Personalbereitstellung gegeben bzw. vorgesehen.

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der im Sachverhalt angeführten Vereinbarung mit der NÖ Familienland GmbH zustimmen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Hubauer Reinhard, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Rigler Maria, STR

**Sachverhalt:**

Die Komödienspiele erfreuen sich größter Beliebtheit. Das Schauspielerehepaar Theresa und Joseph Prammer sind Garanten für sommerlich, luftige Unterhaltung. Auch 2023 planen sie wieder 10 Vorstellungen im Innenhof des Gerichtsgebäudes.

Anbei das Förderansuchen von Theresa und Joseph Prammer:

## KONZEPT KOMÖDIENSPIELE NEULENGBACH 2023

Zehn Vorstellungen im Innenhof des Gerichtsgebäudes (bei Schlechtwetter im Lengenbacher Saal),

jeweils Freitag und Samstag um 20 Uhr:

**7. Juli Premiere,**

**8., 14., 15., 21., 22., 28., 29. Juli und 4., 5. August**

### **DIE KOMÖDIENSPIELE NEULENGBACH**

**Von Joseph und Theresa Prammer**

*„Was mir vorschwebt ist ein Theater, das den Menschen wieder Freude gibt.“*

*Max Reinhardt*

#### Die Ziele der Komödienspiele Neulengbach

- Förderung der lokalen Kultur
- Begegnung der Bewohner, ohne weite Anfahrtswege, um einen schönen Theaterabend zu erleben
- Generationsübergreifendes Theater
- Einbindung lokaler Firmen
- Belebung des Gerichtshofs
- Verbreitung der „Marke Neulengbach“



## Das Team

---

### Joseph Prammer

(Leitung, Produktion, Regie, Schauspiel)

Schauspieler, geboren in Rothenbuch, NÖ

Zahlreiche Produktionen in der Wiener Volksoper, sowie Wiener Festwochen, Die Theater Künstlerhaus, Jugendstiltheater, Kammeroper, etc., sowie Film und TV



### Theresa Prammer

(Leitung, Produktion, Regie, Schauspiel)

Schauspielerin, Autorin und Regisseurin in Wien

Ehemaliges Ensemble-Mitglied des Wiener

Burgtheaters.Metropol, Wiener Volksoper, Event-Theater

(Gangsterdinner), freie Produktionen,

Film, Fernsehen, und Sprecherin

Regiearbeiten in Ensemble-Theater und Konzerthaus



## **Michael Haller (Bühnenbild)**

Freischaffender Bühnenbildner in Wien

Abgeschlossenes Szenografie-Studium an der Akademie der bildenden Künste

Meisterklasse Prof. Erich Wonder

Bühnenbild bei den Komödienspielen Neulengbach seit 2009

Produktionen in der freien Szene, z.B., Theater Wozek, Dschungel, Neue Oper Wien, Theater Quersinn, etc.



### **Sowie:**

**5 weitere Schauspieler/innen**

**Regieassistenz**

**2 Produktionsassistenten**

**Ton/Licht-Techniker**

**Grafikerin**

**Homepage-Designerin**

**Lohnverrechnung/Buchhaltung**

**Öffentlichkeitsarbeit**

**Kassa**

Tabelle 1

<b>Kalkulation Komödienspiele Neulengbach 2023</b>		
<b>PROJEKTKOSTEN</b>		
Rechte für das Stück	€ 6.100,--	
AKM Abgaben	€ 360,--	
Probenraum Miete für 4 Wochen	€ 650,--	
Miete Mischpult & Tonequipment	€ 50,--	
Werbungskosten inkl. Aussendungen plus Programmhefte	€ 3.880,--	
Kostüme	€ 2.500,--	
Requisiten, Bühnenbild und Kulissen	€ 3.600,--	
Fotos, Flyer-, Plakat- und Programmheftgestaltung	€ 400,--	
Personalkosten gesamt für 7 Schauspieler/innen und 6 Mitarbeiter - (inkl. Anmeldung und NÖGKK)	€ 51.600,--	
Steuerberater	€ 350,--	
Transport- und Fahrtkosten	€ 500,--	
Bürobedarf	€ 140,--	
Lohnverrechnung (Anmeldungen und Abrechnungen bei GKK)	€ 650,--	
Versicherungen	€ 400,--	
Buchhaltung	€ 500,--	
Kontoführungsgebühr	€ 105,--	
Kassa	€ 300,--	
Homepage	€ 500,--	
Bauhofkosten	€ 8.650,--	
Saalmiete	€ 16.380,--	
Kinderstück	€ 500,--	
	<b>Gesamtsumme: € 98.115,--</b>	
<b>FINANZIERUNG</b>		
Geschätzte Einnahmen/ Kartenverkauf	€ 48.585,--	
Vorr. Förderung der Gemeinde Neulengbach	€ 8.000,--	
Sponsoren	€ 6.000,--	
Eingereichte Fördersumme des Landes NÖ	€ 10.500,--	
Förderung Gemeinde Bauhofkosten	€ 8.650,--	
Förderung Gemeinde Saalmiete	€ 16.380,--	
	<b>Gesamtsumme: € 98.115,--</b>	

Die Kosten betragen lt. Kalkulation € 98.115,00.

In der Kalkulation sind auch Kosten für die Nutzung des Lengbacher Saals enthalten, die vom Veranstalter zu tragen sind.

Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Kulturausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung der Mittelverwendung ist im VA 2023 wie folgt vorgesehen:

Konten für die finanzielle Förderung

381000-757056 – Budget bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 25.000,00

Konten für die Bauhofkosten (EUR 8.650,00)

381000-720100, 381000-720200

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Neulengbach die Komödienspiele 2023 wie folgt unterstützt:

Finanzielle Förderung der Gemeinde Neulengbach: € 24.380,--

Förderung Gemeinde Bauhofkosten max. € 8.650,--

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Zeilinger Daniela	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------------	---------------	--------------

<b>TOP 15. Videoüberwachung - Auftragsvergaben</b> <b>Vorlage: BA/730/2022</b>
---

Berichterstatter: Schabschneider Gerhard, STR

**Sachverhalt:**

Nahezu wöchentlich kommt es zu Vandalen-Akten im Gemeindegebiet. Hauptziele sind Brennpunkte, wie die Park & Ride-Anlage und der Skaterpark. Die Schadenssummen sind nicht unerheblich, wobei die Stadtgemeinde Neulengbach pro Schadensfall einen Selbstbehalt in der Höhe von 500 Euro bezahlen muss. Unabhängig davon fallen regelmäßig Bauhofstunden für die Beseitigung der Rückstände an.

Um Täter künftig abschrecken zu können oder die Polizei bei der Ausforschung der Verursacher zu unterstützen, denkt die Stadtgemeinde Neulengbach schon seit längerer Zeit über die Installation einer Videoüberwachung der Brennpunkte Park & Ride-Anlage und Skaterplatz nach, wobei bei der Park & Ride-Anlage noch die Zustimmung der ÖBB erforderlich ist.

Für die Umsetzung dieses Projektes wurden folgende Angebote eingeholt:

a) Videoüberwachung Skaterplatz:

Correcta Ges.m.b.H., Buchberggasse 22, 3040 Neulengbach	€ 3.348,98 (inkl. USt.)
Scharf Ges.m.b.H., Tullner Straße 57, 3040 Neulengbach	€ 1.625,75 (inkl. USt.)
Michael Wammerl, Schedlstraße 6, 3040 Neulengbach	€ 1.840,56 (inkl. USt.)

b) Videoüberwachung Park & Ride-Anlage:

AVAI.tech, Industriestraße 14, 3134 Reichersdorf	€ 32.470,50 (inkl. USt.)
Correcta Ges.m.b.H., Buchberggasse 22, 3040 Neulengbach (ohne Verkabelung!)	€ 17.592,48 (inkl. USt.)
Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach, Bahnhofstraße 29, 3040 Neulengbach	
Scharf Ges.m.b.H., Tullner Straße 57, 3040 Neulengbach	€ 20.006,11 (inkl. USt.)
Michael Wammerl, Schedlstraße 6, 3040 Neulengbach (ohne Verkabelung!)	€ 15.330,28 (inkl. USt.)

Die Angebote sind aufgrund diverser Unterschiede (Kameraqualität, Kameraanzahl, Festplatten, Verkabelung, etc.) nicht unmittelbar vergleichbar.

Nach eingehender Prüfung geht die Firma Scharf Ges.m.b.H. als Bestbieter hervor.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung am 17.11.2022 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Z. 20 NÖ GO ist bei außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 am Konto 5/853700-042031 (Videoüberwachungsanlage) in einer Höhe von EUR 20.000 teilweise gegeben. Der Restbetrag von EUR 1.631,86 kann aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden.

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe für die Anschaffung und die Montage einer Videoüberwachungsanlage am Skaterplatz an die Firma Scharf Ges.m.b.H., Tullner Straße 57, 3040 Neulengbach, mit einer Auftragssumme in der Höhe von Euro 1.625,75 (inkl. USt.) beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe für die Anschaffung und die Montage einer Videoüberwachungsanlage in der Park & Ride-Anlage an die Firma Scharf Ges.m.b.H., Tullner Straße 57, 3040 Neulengbach, mit einer Auftragssumme in der Höhe von Euro 20.006,11 (inkl. USt.) beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Schabschneider Gerhard, STR

**Sachverhalt:**

Der Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach bemüht sich im Rahmen seiner Vereinstätigkeiten, Aktivitäten und Maßnahmen zur Belebung des Stadtzentrums zu setzen. Ziel ist die Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität des Stadtzentrums für Kunden der Betriebe und Kaufleute in Zentrumslage.

Mit saisonalen Aktivitäten und kontinuierlichen Werbemaßnahmen soll der Vereinszweck erfüllt werden. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Aktivitäten über das gesamte Jahr betrachtet zu verstärken.

Nachdem die verstärkten Vereinsaktivitäten zu einer zusätzlichen Belebung des Stadtzentrums führen werden, ersucht der Verein um eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 22.000,00.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2022 unter dem Konto 789000-755014 gegeben.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die finanzielle Unterstützung an den Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von EUR 22.000,-- für das Jahr 2022 beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

<b>TOP 17. Bildung von Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven</b> <b>Vorlage: FIN/372/2022</b>
---

Berichtersteller: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

(a) Für die Bedeckung der Investitionsausgaben der zukünftigen Projekte soll im Jahr 2022 eine zweckgebundene Rücklage mit Zahlungsmittelreserve in der Höhe von EUR 3.800.000,00 (Zweck: u.a. Straßenbau, Ankauf Fahrzeug, Stadterneuerung, ...) gebildet werden.

(b) Zur Bedeckung der künftig aller Voraussicht nach anfallenden monatlichen Pensionsleistungen soll aus den Pensionsbeiträgen der Jahre 2020 – 2022 eine zweckgebundene Rücklage mit Zahlungsmittelreserve in der Höhe von EUR 42.795,19 gebildet werden.

Für die Finanzinstrumente der Zahlungsmittelreserven soll aufgrund der aktuell starken Änderungen am Finanzmarkt Anfang Dezember 2022 eine Markterkundung eingeholt werden. Anhand der daraus resultierenden Ergebnisse soll das Finanzinstrument mit den besten Konditionen gewählt werden. Die Veranlagung für die Investitionsausgaben soll der Höhe und den Laufzeiten nach gestaffelt werden (d.h. ein Teilbetrag für 3 Monate; ein Teilbetrag für 6 Monate, usw.), um das bestmögliche Veranlagungsergebnis zu erzielen.

Vorberatung:

Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 8.11.2022

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

**Finanzierung:**

Die Bildung der Rücklagen erfolgt aus den liquiden Mitteln.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage mit Zahlungsmittelreserve und das mit der Rücklage verbundene Finanzgeschäft mit den bestmöglichen Konditionen nach Einholung der Markterkundung im Dezember 2022 für

- a) Investitionsausgaben bei zukünftigen Projekten in der Höhe von EUR 3.800.000,00, und
- b) die künftigen Pensionszahlungen in der Höhe von EUR 42.795,19

beschließen.

**Beschluss:**

Antrag mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja, 1 Enthaltung (NEOS), 9 Gegenstimmen (Liste Heiss, SPÖ)

Sachbearbeiter: Tichanek Kamil, AL FIN MSc zugeteilt am:
--

erledigt am:
--------------

<b>TOP 18.</b>	<b>Anpassung von Einheitssätzen zur Berechnung von Abgaben und Gebühren</b> <b>Vorlage: BA/706/2022</b>
----------------	--

Berichtersteller: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Bei der Kontrolle der Kostendeckung der derzeit festgesetzten Gebühren und Abgaben ergibt sich dringender Anpassungsbedarf.

Es ist daher die Anpassung der Einheitssätze der Gebühren und Abgaben nachfolgend angeführter Verordnungen und Abgabenordnungen beabsichtigt:

1. Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe
2. Wasserabgabenordnung
3. Kanalabgabenordnung
4. Verordnung über die Festsetzung der Marktstandsgebühren
5. Friedhofsgebührenordnung

1. Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 13.10.2015 zuletzt den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit EUR 500,-- festgesetzt.

Gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014 ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung sowie der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges

Dazu liegt folgende Berechnung vor:

## AUF SCHLI ESSUNGSABGABE GEMÄSS § 38 NÖ BO 2014 BERECHNUNG DES EINHEITSSATZES

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

Stand: 11 / 2022

- ◆ einer 3,00m breiten Fahrbahnhälfte
- ◆ eines 1,25 m breiten Gehsteiges
- ◆ der Oberflächenentwässerung
- ◆ der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges

	Ausmaß	Einheitspreis	Netto	Brutto	Prozentanteil
<b>a) Fahrbahnhälfte (mittelschwere Ausführung)</b>					
1) Erdarbeiten (Auslockerung 50cm tief, maschinell, Abtransport des Aushubmaterials in bewilligte (3,00+0,50)	3,50 m <sup>2</sup>	€ 4,00	€ 14,00		
2) Unterbauplanum Fahrbahnen u.Abstellstreifen (3,00+0,50)	3,50 m <sup>2</sup>	€ 1,30	€ 4,55		
3) Ungeb.unt. Tragschicht 30cm Fahrbahn KK (3,00+0,50)	3,50 m <sup>2</sup>	€ 7,30	€ 25,55		
4) Ungeb.obere Tragsch. 10 cm Fahrbahn KK (3,00+0,50)	3,50 m <sup>2</sup>	€ 4,00	€ 14,00		
5) AC16deck,70/100,A5,G7, 10cm Fahr/Abstellst	3,00 m <sup>2</sup>	€ 22,50	€ 67,50		
6) Schotterbankett bis 10 cm einlagig KK	0,50 m <sup>2</sup>	€ 3,50	€ 1,75		
<b>SUMME Fahrbahnhälfte (mittelschwere Ausführung)</b>		<b>€</b>	<b>127,35</b>	<b>€ 152,82</b>	<b>23,52 %</b>
<b>b) Gehsteig</b>					
1) Erdarbeiten (Auslockerung 40cm tief, maschinell, Abtransport des Aushubmaterials in bewilligte (1,25+0,20)	1,45 m <sup>2</sup>	€ 3,20	€ 4,64		
2) Unterbauplanum Gehsteige u.Radwege (1,25+0,20)	1,45 m <sup>2</sup>	€ 1,30	€ 1,89		
3) Ungeb.unt. Tragschicht 20cm Gehst/Radw. KK (1,25+0,20)	1,45 m <sup>2</sup>	€ 4,90	€ 7,11		
4) Ungeb.obere Tragschicht 10cm Gehst/Radw. AA (1,25+0,20)	1,45 m <sup>2</sup>	€ 1,00	€ 1,45		
3) AC16deck,70/100,A1,G7, 8cm Fahr/Abstellst	1,25 m <sup>2</sup>	€ 17,20	€ 21,50		
4) Leistenst. Granit 11/19 LS3, BB gerade AN mit Fase	1,00 lfm	€ 52,00	€ 52,00		
<b>SUMME Gehsteig</b>		<b>€</b>	<b>88,59</b>	<b>€ 106,31</b>	<b>16,36 %</b>
<b>c) Straßenentwässerung</b>					
1) lt Auswertung für ABA Bauvorhaben - ohne Straßenbaukosten Anschlusskanal DN150 alle 30m 1 Stk Einlaufschacht	0,03	€ 215,00	€ 7,17		
2) lt Auswertung für ABA Bauvorhaben - ohne Straßenbaukosten Hauptkanalkanal DN300	1,00	€ 231,00	€ 231,00		
<b>SUMME Straßenentwässerung</b>		<b>€</b>	<b>238,17</b>	<b>€ 285,80</b>	<b>43,98 %</b>

## AUFSCHLIESSUNGSABGABE GEMÄSS § 38 NÖ BO 2014 BERECHNUNG DES EINHEITSSATZES

### d) Straßenbeleuchtung

1) alle 30m eine Leuchte in 5m Höhe mit Mast oder Aufhängung	0,033 Anteile	€ 630,00	€	20,79
2) Künette mit Kabel, Bettungssand, Warnband, Abdeckplatten aus PVC und Erdungsband	1,00 lfm	€ 65,00	€	65,00
3) alle 1000 m1 Schaltstelle	0,001 Anteile	€ 3 250,00	€	1,63
<b>SUMME Straßenbeleuchtung</b>			<b>€</b>	<b>87,42 € 104,90 16,14 %</b>
<hr/>				
<b>GESAMTSUMME NETTO / LFM</b>			<b>€</b>	<b>541,53 100,00 %</b>
<b>20 % UST</b>				<b>€ 108,31</b>
<hr/>				
<b>GESAMTSUMME JE LFM INKL. UST</b>			<b>€</b>	<b>649,84</b>



### 2. Wasserabgabenordnung

Die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Neulengbach wurde zuletzt mit Wirkung vom 1.1.2018 hinsichtlich der Festsetzung des Einheitssatzes für die Wasseranschlussabgabe und die Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe mit **EUR 7,63** festgesetzt.

Die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser wurde mit Wasserabgabenordnung vom 4.12.2000 mit Wirkung vom 1. 1. 2001 mit ATS 25,- (EUR 1,82) festgesetzt.

Der der Berechnung der Einheitssätze zugrundeliegende Betriebsfinanzierungsplan zeigt aktuell folgendes Bild:

## Stadtgemeinde Neulengbach WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2023

Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

### Berechnung der Grundgebühr

a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	353 400,00 €		
b. Energiekosten	61 700,00 €		
c. Wasserankauf	67 500,00 €		
d. Wasseruntersuchungen	€		
<b>1. Betriebskosten</b>	<b>482 600,00 €</b>		
a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	61 500,00 €		
b. Instandhaltung WVA	44 600,00 €		
<b>2. Wartung und Instandhaltung</b>	<b>106 100,00 €</b>		
a. 10% der maschinellen Einrichtung	12 578,50 €		
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	123 347,10 €		
<b>3. Erneuerungsrücklage</b>	<b>135 925,60 €</b>		
a. Tilgung	512 700,00 €		
b. Zinsen Darlehen	156 900,00 €		
<b>4. Darlehensannuitäten</b>	<b>669 600,00 €</b>		
a. Gebrauchsabgabe	34 500,00 €		
b. Sonstiges	€		
<b>5. Sonstige jährliche Ausgaben</b>	<b>34 500,00 €</b>		
<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b>	<b>1 428 725,60 €</b>		
<b>B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben</b>	<b>62 500,00 €</b>		
<b>B2 Annuitätenzuschüsse</b>	<b>33 300,00 €</b>		
<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>	<b>1 332 925,60 €</b>		
<b>D Jahreswasserverbrauch</b>	<b>421 821 m<sup>3</sup> pro Jahr</b>		
<b>E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)</b>	<b>€ 38,50 pro m<sup>3</sup>/h</b>		
Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	115,50	2802	323 631,00 €
7	269,50	14	3 773,00 €
10	385,00	3	1 155,00 €
12	462,00	3	1 386,00 €
17	654,50	28	18 326,00 €
20	770,00	1	770,00 €
30	1 155,00	2	2 310,00 €
35	1 347,50	1	1 347,50 €
<b>F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr</b>			<b>352 698,50 €</b>
Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)	28,46 %		
<b>G Grundgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser (C-F:D)</b>			<b>€ 2,324 €</b>
<b>H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G)</b>			<b>€ 2,33 €</b>
<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)</b>			<b>€ 2 615,83 €</b>

Wasser-Finanzierungsplan Variante 4 VA 2023 24.10.2022

Bachner | 16.11.2022

### Berechnung Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe

gem. § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978

A	Baukostensumme valorisiert (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	19 321 693,99 €
B	Rohmetzlänge (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	109 434 lfm
C	durchschnittliche Baukosten je Laufmeter (A:B nicht gerundet)	176,56025 €
D	max. Einheitssatz von 5% (von C)	<b>€ 8,82 €</b>
	gewählt (eintragen!., max. 100% von D)	5,00 % <b>€ 8,82 €</b>

### 3. Kanalabgabenordnung

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Neulengbach wurde zuletzt mit Wirkung vom 1.1.2016 hinsichtlich der Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsgebühr

- beim Mischwasserkanal mit **EUR 2,50**
- beim Schmutzwasserkanal mit **EUR 2,50** und
- beim Regenwasserkanal mit **EUR 0,25**

festgesetzt.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe ist seit 1.1.2001

- beim Mischwasserkanal mit **EUR 11,19**
- beim Schmutzwasserkanal mit **EUR 11,19** und
- beim Regenwasserkanal mit **EUR 5,16**

unverändert.

Der der Berechnung der Einheitssätze zugrundeliegende Betriebsfinanzierungsplan zeigt aktuell folgendes Bild:

**Stadtgemeinde Neulengbach**  
**ABA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2023**

**Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr**

Anlage 1 zum NÖ Kanalgesetz 1977

	Ortsnetz	Kläranlage	
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	109 700,00		€
b. Energiekosten	7 700,00		€
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)			€
d. Verbandsbeitrag		617 000,00	€
<b>1. Betriebskosten</b>	<b>117 400,00</b>	<b>617 000,00</b>	<b>€</b>
<b>2. Wartung und Instandhaltung</b>	<b>106 000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>€</b>
a. max. 3% der Errichtungskosten	819 624,63		€
<b>3. Erneuerungsrücklage</b>	<b>819 624,63</b>	<b>0,00</b>	<b>€</b>
a. Tilgung der Errichtungskosten	770 400,00		€
b. Zinsen Darlehen	288 800,00		€
<b>4. Annuitäten</b>	<b>1 059 200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>€</b>
a. Gebrauchsabgabe	50 500,00		
b. Sonstiges	13 000,00		
<b>5. Sonstige jährliche Ausgaben</b>	<b>63 500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>€</b>
<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b>	<b>2 165 724,63</b>	<b>617 000,00</b>	<b>€</b>
<b>B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)</b>	<b>74 500,00</b>		<b>€</b>
<b>B2 Annuitätenzuschüsse</b>	<b>47 100,00</b>		<b>€</b>
<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>	<b>2 044 124,63</b>	<b>617 000,00</b>	<b>€</b>
(01) Jahresaufwand Ortsnetz		2 044 124,63 €	
(02) Jahresaufwand Kläranlage		617 000,00 €	
(03) Ausbaukapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)		13 107,36 EGW	
(04) Summe Berechnungsflächen		755 864,00 m <sup>2</sup>	
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste		EGW	
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	€	<b>47,07 € /EGW</b>	
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]		- € €	
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]		2 661 124,63 €	
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]		<b>3,52 €</b>	
(10) gewählt (eintragen!., max. 200% von (09))		<b>3,25 €</b>	
<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]</b>		<b>-204 566,63 €</b>	

### Berechnung Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser

gem. § 3 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977

A	Baukostensumme valorisiert (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	26 539 178,25 €	
B	Rohmetzlänge aktuell (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	58 019 lfm	
C	durchschnittliche Baukosten je Laufmeter (A:B nicht gerundet)	457,41983 €	
D	max. Einheitssatz von 5% (von C)		<b>22,87 €</b>
	gewählt (eintragen!!, max. 100% von D)	3,18 %	<b>14,55 €</b>

### Berechnung Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser

gem. § 3 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977

A	Baukostensumme valorisiert (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	12 873 266,41 €	
B	Rohmetzlänge aktuell (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	21 752 lfm	
C	durchschnittliche Baukosten je Laufmeter (A:B nicht gerundet)	591,81174 €	
D	max. Einheitssatz von 5% (von C)		<b>29,59 €</b>
	gewählt (eintragen!!, max. 100% von D)	2,46 %	<b>14,55 €</b>

### Berechnung Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser

gem. § 3 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977

A	Baukostensumme valorisiert (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	11 554 279,43 €	
B	Rohmetzlänge aktuell (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	32 862 lfm	
C	durchschnittliche Baukosten je Laufmeter (A:B nicht gerundet)	351,59894 €	
D	max. Einheitssatz von 5% (von C)		<b>17,57 €</b>
	gewählt (eintragen!!, max. 100% von D)	1,91 %	<b>6,71 €</b>

#### 4. Marktstandsgebühren

Die Verordnung über die Festsetzung von Marktstandsgebühren wurde zuletzt am 13. Oktober 2015 geändert.

Aufgrund der zu erwarteten höheren Aufwände bei den Bauhof-, Fuhrpark- und Verwaltungsleistungen, beim Sicherheitskonzept des Reserlmarktes, bei den Müllentsorgungskosten und bei den Entschädigungsleistungen (FF Neulengbach, Rotes Kreuz) decken die eingehobenen Marktstandsgebühren die mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Kosten nur mehr geringfügig.

Eine Anpassung der Marktstandsgebühren von derzeit EUR 4,00 pro lfm. und m<sup>2</sup> auf EUR 5,00 wird empfohlen.

#### 5. Friedhofsgebührenordnung

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2015 die derzeit geltenden Friedhofsgebühren beschlossen.

Lediglich durch eine Preiserhöhung der Fa. Beier (von € 320,00 auf € 360,00) für das Öffnen und Schließen der Grabdeckeln wurde die Friedhofsgebührenordnung im Jahr 2021 entsprechend angepasst.

Aufgrund der stark gestiegenen Kosten ist mit den derzeit aktuellen Gebührensätzen keine ausreichende Kostendeckung mehr gegeben und daher die beiliegende Friedhofsgebührenordnung zur Beschlussfassung empfohlen.

#### Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 29.8.2022, 24.10.2022 und am 17.11.2022 sowie in mehreren Fraktionsobleutebesprechungen behandelt. Auch in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 19.10.2022 wurde die fehlende Kostendeckung thematisiert.

#### Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 Z. 19 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

#### **Finanzierung:**

Die Anpassung der Abgaben und Gebühren realisiert den Grundsatz des Gemeinderates über die Kostendeckung der Gebühren.

#### **Beschlussantrag:**

1. Beschlussantrag STR<sup>in</sup> Mag. Amplatz:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Anpassung von Einheitssätzen zur Berechnung von Abgaben und Gebühren geheim durchgeführt wird:

2. Nachdem der Gemeinderat die Durchführung der Abstimmung in geheimer Form beschlossen hat, wird über folgenden Beschlussantrag in geheimer Form mittels Stimmzettel abgestimmt:

2.1. Der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 beschließen.

2.2. Der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildende Wasserabgabenordnung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 beschließen

2.3. Der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildende Kanalabgabenordnung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 beschließen

2.4. Der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildende Verordnung über die Festsetzung der Marktstandsgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 beschließen

2.5. Der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildende Friedhofsgebührenordnung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 beschließen

Die Sitzung wird dazu in der Zeit vom 21.00 bis 21.18 Uhr unterbrochen

3. Zusatzantrag VBgm. Paul Mühlbauer:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wolle dem zuständigen Ausschuss (Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutz, Alternativenergie, Mobilität und Jugend) den Auftrag erteilen, bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Gebührenanpassung Maßnahmen vorzuschlagen, um die Haushalte mit den niedrigsten Einkommen bei der Bewältigung der zusätzlichen Kosten zu unterstützen

#### **Anlagen:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 6. September 2022 nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 NÖ Bauordnung 2014 sowie der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe gem. § 39 NÖ Bauordnung 2014, wird mit

EUR 650,--

festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1.7.2023 in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Neulengbach, am 29. November 2022

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

angeschlagen am:

abzunehmen am:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende

# WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neulengbach

beschlossen:

## § 1

In der Stadtgemeinde Neulengbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wasser-  
gebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

## § 2

### Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBL. 6930 idgF., mit EUR 8,82 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 19,321.693,99 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 109.434 lfm zugrundegelegt.

## § 3

### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## § 4

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

### Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 38,50 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzählerklasse	Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr jährlich in € (Spalte 2 x Spalte 3 = Spalte 4)
bis einschließlich 5	3	38,50	115,50
über 5 bis einschließlich 10	7	38,50	269,50
über 10 bis einschließlich 15	12	38,50	462,00
über 15 bis einschließlich 20	17	38,50	654,50
über 20 bis einschließlich 30	25	38,50	962,50
über 30 bis einschließlich 40	35	38,50	1.347,50
über 40 bis einschließlich 50	45	38,50	1.732,50
über 50 bis einschließlich 60	55	38,50	2.117,50
über 60 bis einschließlich 70	65	38,50	2.502,50
über 70 bis einschließlich 80	75	38,50	2.887,50

## § 7

### Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit EUR 2,33 festgesetzt.

## § 8

### Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Jänner bis 31. März
  2. vom 1. April bis 30. Juni
  3. vom 1. Juli bis 30. September
  4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
- 2) Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 1.7.2023 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Jürgen Rummel

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

# KANALABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

beschlossen:

## § 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL.8230 idgF, mit 2,46 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten von EUR 591,81, das ist mit EUR 14,55 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 12,873.266,41 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 21.752 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes von 3,18 % der auf eine Längenermeter entfallenden Baukosten von EUR 457.42, das ist mit EUR 14,55 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 26,539.178,25 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 58.019 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Regenwasserkanal (Niederschlagswasserkanal)**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes mit 1,91 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten von EUR 351,60, das ist mit EUR 6,71 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 11,554.279,43 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 32.862 lfm zugrundegelegt.

## § 2

### Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## § 3

### Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 4

### Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 1 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

## § 5

### Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal sowie Schmutz-/Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- a) beim Mischwasserkanal**  
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit EUR 3,25
- b) beim Schmutzwasserkanal  
sowie beim Schmutz-/Regenwasserkanal (Trennsystem)**  
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit EUR 3,25
- c) beim Regenwasserkanal (Niederschlagswasserkanal)**  
der Einheitssatz für die Regenwasserentsorgung  
(Niederschlagswasserentsorgung) mit EUR 0,33

festgesetzt.

## § 6

### Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto bei der Gemeinde zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben, Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Zuzüglich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. 7.2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühr, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 nachstehende

## VERORDNUNG

über die Festsetzung von Marktstandsgebühren

beschlossen:

### § 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beschließt gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der derzeit geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandsgebühren in der folgenden Höhe:

Pro Laufmeter des Marktstandes ..... EUR 5,00

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m<sup>2</sup> der Einrichtung bemessen.

In diesem Fall beträgt die Marktstandsgebühr pro m<sup>2</sup> ..... EUR 5,00

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1.7.2023 in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Neulengbach, am 29. November 2022

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel

angeschlagen am:

abzunehmen am:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung  
am 29. November 2022 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Neulengbach  
in Neulengbach, Ollersbach und St. Christophen

beschlossen:

### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### **Grabstellengebühren**

- 1.) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen		
1. Familiengrab	für 2 Leichen und Urnen	€ 559,00
2. Doppelgrab	für 4 Leichen und Urnen	€ 702,00
3. Mauergrab	für 2 Leichen und Urnen	€ 806,00
4. Mauergrab	für 4 Leichen und Urnen	€ 1.560,00
b) Sonstige Grabstellen		
5. Gruft	für 3 Leichen und Urnen	€ 3.399,50
6. Gruft	für 6 Leichen und Urnen	€ 5.343,00

7. Mauergruft	für 3 Leichen und Urnen	€ 8.742,50
8. Mauergruft	für 6 Leichen und Urnen	€ 10.686,00
9. Urnennischen	für 4 Urnen	€ 955,50

- 2.) Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren um 20 %, für Eckgräber um 25 %.

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Familiengrab für 2 Leichen	€	371,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Doppelgrab für 4 Leichen	€	449,00
c) Beerdigung einer Leiche in einem Mauergrab für 2 Leichen	€	481,00
d) Beerdigung einer Leiche in einem Mauergrab für 4 Leichen	€	520,00
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für 3 Leichen	€	501,00
f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für 6 Leichen	€	553,00
g) Beisetzung einer Leiche in einer Mauergruft für 3 Leichen	€	611,00
h) Beisetzung einer Leiche in einer Mauergruft für 6 Leichen	€	644,00
i) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle, Mauergruft od. Gruft	€	228,00
j) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische für 4 Urnen	€	104,00

- (2) Für Beerdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit der Gemeinde (Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) ist zu der angeführten Beerdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

- (3) Grabdeckel abheben, auflegen und verfugen € 416,00

- (4) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### **Enterdigungsgebühr**

- 1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.
- 2) Für Enterdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) der Gemeinde ist zu der angeführten Enterdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage), und Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 52,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 78,00.

## § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Jürgen Rummel)

Angeschlagen:

Abgenommen:

**Beschluss:** Antrag mehrheitlich angenommen.

1. **Der Antrag wird mehrheitlich angenommen**

Abstimmungsergebnis: 30 Ja, 1 Enthaltung (FPÖ)

2. **Der Antrag wird mehrheitlich angenommen**

Das Ergebnis der geheimen Abstimmung mittels Stimmzettel ergibt folgendes:

- 2.1. 26 Ja, 5 Gegenstimmen
- 2.2. 21 Ja, 10 Gegenstimmen
- 2.3. 21 Ja, 10 Gegenstimmen
- 2.4. 26 Ja, 5 Gegenstimmen
- 2.5. 21 Ja, 10 Gegenstimmen

3. **Der Antrag wird mehrheitlich angenommen**

Abstimmungsergebnis: 27 Ja, 4 Enthaltungen (SPÖ)

Sachbearbeiter: Kogler Christian, AL	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Der Voranschlagsentwurf 2023 wurde am 11.11.2022 den Fraktionsobleuten der jeweiligen Fraktionen in digitaler Form zugestellt, wobei jede Fraktion nach Bedarf ein ausgedrucktes Exemplar anfordern kann.

Der Entwurf ist in der Zeit vom 14. November bis zum 28. November 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zusätzlich lag der Entwurf des Voranschlags im gleichen Zeitraum elektronisch auf der Homepage der Stadtgemeinde Neulengbach auf.

Bis zum 29. November 2022 wurden keine schriftliche Stellungnahmen zum VA-Entwurf 2023 im Sinne der Bestimmungen von § 73 (1) NÖ Gemeindeordnung eingebracht.

In den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 27. September 2022 und am 24. Oktober 2022 erfolgten die Vorberatungen zum Budget 2023. In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 8. November 2022 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagsentwurfes.

Während der öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde der Dienstpostenplan in folgenden Dienstposten angepasst:

Dienstpostenplan Nr. 16	Lehrling wurde der FIN zuordnet
Dienstpostenplan Nr. 11	Leiterposten AV wurde hinsichtlich Verwendungs- und Funktionsgruppe angepasst
Dienstpostenplan Nr. 17	Leiterposten BA wurde hinsichtlich Funktionsgruppe angepasst

## Dienstpostenplan für VA 2023 (Stand 31.12.2022)

Dienstpostenplan Nr.	Dienstzweignr.	Anzahl	Verwendung	Verwendungsgr. (Entlohnungsgr.)		Funktionsdienstposten		Funktionsverwendung		Beschäftigungsausmaß	Kostenstelle
				Beamte	VB   LEG	Funktionsgruppe	Personalzul.-Anspruch	Funktionsgruppe	Personalzul.-Anspruch		
1	56	1	Stadtdirektor	VI		Leitender Gemeindebediensteter	X		✓	100%	0100-5000
2	54	1	Controlling		6					100%	0100-5100
3	56	1	Personalverw.		6   7					100%	0100-5100
4	44	1	Kultur/Öffentl.		7					50%	3810-5100
5	71	1	Sekretariat		5   6					50%	0150-5100
6	44	1	Finanzabt.		7	Leiter der Finanzabteilung	9		✓	100%	0100-5100
7	54	1	Finanzabt.		6	Stv. Leiter der Finanzabteilung	8		✓	75%	0100-5100
8	69	1	Finanzabt.		5					100%	0100-5100
9	69	1	Finanzabt.		5					62,5%	0100-5100
10	69	1	Finanzabt.		6					100%	0100-5100
16		1	Finanzabt.		Lehrling					100%	0100-5100
11	71	1	Allgem. Verw.		5/6	Leiter der Allg. Verwaltung	7/8		✓	100%	0100-5100
12	71	1	Allgem. Verw.		5	Stv. Leiter der Allg. Verwaltung	7		✓	100%	0100-5100
13	56	1	Allgem. Verw.		6					100%	0100-5100
14	71	1	Allgem. Verw.		5					100%	0100-5100
15	71	1	Allgem. Verw.		5					100%	0100-5100
17	56	1	Bauabteilung		6	Leiter des Bauamtes	9		✓	100%	0100-5100
18	56	1	Bauabteilung		6	Stv. Leiter des Bauamtes	8		✓	100%	0100-5100
19-20	71	2	Bauabteilung		5					100%	0100-5100
21	56	1	Bauabteilung		6					100%	0100-5100
22	71	1	Bauabteilung		5					100%	0100-5100
23	71	1	Bauabteilung		5					75%	0100-5100

Dienstpostenplan Nr.	Dienstzweig Nr.	Anzahl	Verwendung	Verwendungsgr. (Entlohnungsgr.)	Funktionsverwendung			Beschäftigungsausm.	Kostenstelle
					Funktionsdienstposten	Funktionsgruppe	Personalzul-Anspruch		
24	15	1	Raumpflege	2				81,28% 0100-5110 18,72% 0200-5110	
25	15	1	Raumpflege	2				40% 0100-5100 25% 2408-5100	
26	7	1	Schulwart	4				100% 2110-5110	
27	15	1	Raumpflege	2				62,50% 2110-5110	
28	15	1	Raumpflege	2				50,00% 2110-5110	
29	78	1	päd.Assistenz	4				65,0% 2110-5110	
30	78	1	päd.Assistenz	4				50,0% 2110-5110	
31-36	12	6	KIGA Akad.	3				bis 100% 2401-5110	
37-45	12	9	KIGA Nlgb.	3				bis 100% 2407-5110	
46		1	Stützkraft	3				90% 2407-5110	
47		1	Stützkraft	3				75% 2407-5110	
48		1	Stützkraft	3				75% 2407-5110	
49		1	Stützkraft	3				63% 2407-5110	
50-53	12	4	KIGA Ollersb.	3				bis 95% 2402-5110	
54		1	KIGA Großweinsberg	3				86,25% 2407-5110	
55-56	12	2	KIGA St.Chr.	3				bis 95% 2403-5110	
57	12	1	KIGA Raip.	3				94,38% 2404-5110	
58-59	107	2	KiBe	KLK				100% 2408-5100	
60-61	12	2	KiBe	3				bis 85% 2408-5110	
62	2	1	Bauhof	5		7	✓	100% 8200-5110	
63	2	1	Bauhof	5		7	✓	100% 8200-5110	
64-71	2	8	Bauhof	5				100% 8200-5110	
72	2	1	Bauhof	5				62,50% 8200-5110	
73-75	10	3	Bauhof	4				100% 8200-5110	
76	8	1	Bauhof	4				100% 8200-5110	
77	11	1	Bauhof	3				100% 8200-5110	
78	10	1	Bauhof	4				75% 8200-5110	

Dienstpostenplan Nr.	Dienstzweig Nr.	Anzahl	Verwendung	Verwendungsgr. (Entlohnungsgr.)		Funktionsdienstposten	Funktionsverwendung		Beschäftigungsausm.	Kostenstelle
				Beamte	VB		Funktionsgruppe	Personalzul.-Anspruch		
79	11	1	Bauhof		3			75,00%	8170-5110	
<b>Musikschule</b>										
80	108	1	Mdir.		ms1			100%	3200-5100	
81-97	108	17	MS-Lehrer		ms1-ms4			7,41%-96,30%	3200-5100	

**Pensionsempfänger:**

- 3 Beamtens pensionen bzw. Hinterbliebenens pensionen
- 1 Bürgermeisters pensionen



*[Handwritten signature in blue ink]*

Bürgermeister Jürgen Rummel

*[Handwritten signature in blue ink]*

Personalvertretung Obfrau Andrea Stoiser

Rechtliche Grundlage:

**§ 73 NÖ Gemeindeordnung 1973  
Beschuß des Voranschlags**

(1) Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlags einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans auszufolgen. Die Ausfertigung kann auf elektronische Weise übermittelt werden. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen und muss dieser mit der elektronischen Übermittlung einverstanden sein.

(2) Der Entwurf des Voranschlags einschließlich des Dienstpostenplans ist sodann mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

(3) Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen. Weiters sind mit dem Voranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z. B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

## **§ 16 NÖ Gemeindeordnung 1973**

### **Gemeindemitglieder, Initiativrecht**

(1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.

Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften zeigt folgendes Ergebnis:

- a) Die Stellungnahmen sind rechtzeitig bei der Gemeinde eingelangt.**
- b) Die Stellungnahmen wurden von jeweils einem Gemeindemitglied im Sinne der Bestimmungen von § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht.**

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

Beträge in EUR

<b>Ergebnishaushalt</b>		<b>VA 2023</b>
Erträge		21 783 800,00
Aufwände		21 243 600,00
<b>Nettoergebnis</b>		<b>540 200,00</b>
<b>Haushaltsrücklagen</b>		
Entnahmen		3 472 800,00
Zuweisungen		878 600,00
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>		<b>2 594 200,00</b>
<b>Nettoergebnis nach Zuw./Entn. von HH Rückl.</b>		<b>3 134 400,00</b>
<b>Finanzierungshaushalt</b>		<b>VA 2023</b>
<b>OPERATIVE GEBARUNG</b>		
Einzahlungen		21 354 200,00
Auszahlungen		17 879 400,00
<b>Geldfluss Operative Gebarung</b>		<b>3 474 800,00</b>
<b>INVESTIVE GEBARUNG</b>		
Einzahlungen		1 299 000,00
Auszahlungen		9 626 200,00
<b>Geldfluss Investive Gebarung</b>		<b>-8 327 200,00</b>
<b>FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>		
Einzahlungen		3 255 200,00
Auszahlungen		1 941 400,00
<b>Geldfluss Investive Gebarung</b>		<b>1 313 800,00</b>
<b>Summe Einzahlungen</b>		<b>25 908 400,00</b>
<b>Summe Auszahlungen</b>		<b>29 447 000,00</b>
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>		<b>-3 538 600,00</b>

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung wird aus dem Bestand der liquiden Mittel und aus der Auflösung der Rücklage mit Zahlungsmittelreserve (Bildung der Rücklage im Dezember 2022) bedient – siehe nachfolgende Cash Flow-Rechnung 2022 (Prognose). Damit ist nachgewiesen, dass der negative Geldmittelfluss auf Grund des VA 2023 durch die voraussichtlich zum Jahresende 2022 vorhandenen liquiden Mittel und durch die Auflösung der Rücklage ausgeglichen werden kann.

### Cash Flow Rechnung 2022 (Stand 8. November 2022)

#### Einzahlungen

Bankguthaben	3 827 562,42
offene Forderungen	1 031 571,99
offene Darlehensaufnahmen	2 153 300,00
	7 012 434,41

#### Auszahlungen

offene Verbindlichkeiten	127 206,48
offene Differenz zu Einzahlungen Auszahlungen	375 000,00
zu erwartende Investitionen	1 750 000,00
Bildung RLG mit ZMR	3 800 000,00
offene Darlehensdienste	281 611,03
	-6 333 817,51

voraussichtlicher Stand 31.12.2022 678 616,90

Auflösung RLG mit ZMR	3 316 200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-3 538 600,00

**voraussichtlicher Stand 31.12.2023 456 216,90**

#### Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
211 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	19 439 100,00	20 491 300,00	20 997 100,00	21 420 700,00	21 931 000,00
212 Erträge aus Transfers	2 343 700,00	1 707 700,00	1 740 400,00	1 712 200,00	1 658 000,00
213 Finanzerträge	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00
<b>21 Summe Erträge</b>	<b>21 783 800,00</b>	<b>22 200 000,00</b>	<b>22 738 500,00</b>	<b>23 133 900,00</b>	<b>23 590 000,00</b>
221 Personalaufwand	4 301 000,00	4 274 600,00	4 353 700,00	4 581 400,00	4 803 300,00
222 Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9 764 800,00	9 259 300,00	9 086 100,00	9 048 200,00	9 053 100,00
223 Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	6 701 300,00	6 378 700,00	6 711 200,00	6 830 600,00	6 853 200,00
224 Finanzaufwand	476 500,00	488 900,00	494 000,00	505 700,00	524 100,00
<b>22 Summe Aufwendungen</b>	<b>21 243 600,00</b>	<b>20 401 500,00</b>	<b>20 645 000,00</b>	<b>20 965 900,00</b>	<b>21 233 700,00</b>
<b>SA0 Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>540 200,00</b>	<b>1 798 500,00</b>	<b>2 093 500,00</b>	<b>2 168 000,00</b>	<b>2 356 300,00</b>
230 Entnahmen von Haushaltsrücklagen	3 472 800,00	726 400,00	250 500,00	259 700,00	268 400,00
240 Zuweisung an Haushaltsrücklagen	878 600,00	367 600,00	327 600,00	327 600,00	367 600,00
<b>23 Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>2 594 200,00</b>	<b>358 800,00</b>	<b>-77 100,00</b>	<b>-67 900,00</b>	<b>-99 200,00</b>
<b>SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)</b>	<b>3 134 400,00</b>	<b>2 157 300,00</b>	<b>2 016 400,00</b>	<b>2 100 100,00</b>	<b>2 257 100,00</b>

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene [EUR]						
		VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
<b>OPERATIVE GEBARUNG</b>						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	19 396 200,00	20 441 900,00	20 881 600,00	21 312 800,00	21 652 900,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1 957 000,00	1 345 400,00	1 432 300,00	1 414 500,00	1 366 100,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00
<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>21 354 200,00</b>	<b>21 788 300,00</b>	<b>22 314 900,00</b>	<b>22 728 300,00</b>	<b>23 020 000,00</b>
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	4 159 800,00	4 252 700,00	4 333 500,00	4 563 400,00	4 787 400,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	7 336 200,00	6 990 700,00	6 972 300,00	6 996 200,00	7 050 500,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5 906 900,00	6 170 400,00	6 351 200,00	6 535 600,00	6 733 200,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	476 500,00	488 900,00	494 000,00	505 700,00	524 100,00
<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>17 879 400,00</b>	<b>17 902 700,00</b>	<b>18 151 000,00</b>	<b>18 600 900,00</b>	<b>19 095 200,00</b>
<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)</b>	<b>3 474 800,00</b>	<b>3 885 600,00</b>	<b>4 163 900,00</b>	<b>4 127 400,00</b>	<b>3 924 800,00</b>
<b>INVESTIVE GEBARUNG</b>						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	20 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	4 000,00	4 000,00	4 000,00	4 000,00	4 000,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1 275 000,00	1 139 200,00	566 700,00	436 700,00	436 700,00
<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>1 299 000,00</b>	<b>1 143 200,00</b>	<b>570 700,00</b>	<b>440 700,00</b>	<b>440 700,00</b>
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8 900 000,00	7 523 700,00	5 006 500,00	4 164 500,00	2 620 500,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	4 000,00	4 000,00	4 000,00	4 000,00	4 000,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	722 200,00	150 000,00	360 000,00	295 000,00	120 000,00
<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>9 626 200,00</b>	<b>7 677 700,00</b>	<b>5 370 500,00</b>	<b>4 463 500,00</b>	<b>2 744 500,00</b>
<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)</b>	<b>-8 327 200,00</b>	<b>-6 534 500,00</b>	<b>-4 799 800,00</b>	<b>-4 022 800,00</b>	<b>-2 303 800,00</b>
<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-4 852 400,00</b>	<b>-2 648 900,00</b>	<b>-635 900,00</b>	<b>104 600,00</b>	<b>1 621 000,00</b>
<b>FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	3 255 200,00	4 217 800,00	2 063 600,00	2 400 000,00	982 600,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3 255 200,00</b>	<b>4 217 800,00</b>	<b>2 063 600,00</b>	<b>2 400 000,00</b>	<b>982 600,00</b>
364	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1 941 400,00	2 078 500,00	2 312 000,00	2 173 200,00	1 948 700,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1 941 400,00</b>	<b>2 078 500,00</b>	<b>2 312 000,00</b>	<b>2 173 200,00</b>	<b>1 948 700,00</b>
<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)</b>	<b>1 313 800,00</b>	<b>2 139 300,00</b>	<b>-248 400,00</b>	<b>226 800,00</b>	<b>-966 100,00</b>
<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-3 538 600,00</b>	<b>-509 600,00</b>	<b>-884 300,00</b>	<b>331 400,00</b>	<b>654 900,00</b>

## Investitionen

Projekt	Projektbezeichnung	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1000002	Gemeindestraßen	1 184 500,00	1 338 700,00	770 000,00	570 000,00	570 000,00
1000003	Freiwillige Feuerwehren	302 200,00	130 000,00	340 000,00	275 000,00	100 000,00
1000006	Freizeiteinrichtungen / Spielplätze	135 000,00	15 000,00	15 000,00	15 000,00	15 000,00
1000007	Kultur- und Jahresveranstaltungen	10 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1000009	Fuhrpark	163 200,00	0,00	306 000,00	0,00	0,00
1000010	EDV Anlage	60 000,00	30 000,00	30 000,00	30 000,00	30 000,00
1000012	Mobilität	10 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1000013	Kindergärten u Kleinkinderbetreuung	1 845 000,00	1 812 000,00	4 500,00	4 500,00	4 500,00
1000015	Volksschulen Nlgb. u. St. Christophen	19 000,00	1 625 000,00	1 625 000,00	5 000,00	5 000,00
1000016	Überarbeitung ÖROP	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00
1000018	Park & Ride Anlage	30 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1000020	Park- und Gartenanlagen	15 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00
1000021	Güterwege	30 000,00	30 000,00	30 000,00	30 000,00	30 000,00
1000029	STERN und DOERN Projekte	800 000,00	145 000,00	125 000,00	125 000,00	125 000,00
1000038	ABA Ausbau / Sanierung	2 802 900,00	1 127 200,00	1 604 200,00	2 218 700,00	910 200,00
1000039	Friedhöfe	0,00	0,00	40 000,00	0,00	0,00
1000046	Fernwärmeversorgung	125 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1000047	Hochwasser - Sanierung Wasserläufe	300 000,00	700 000,00	0,00	0,00	0,00
1000054	Gemeindehäuser	170 000,00	60 000,00	60 000,00	60 000,00	60 000,00
1000064	WVA Ausbau / Sanierung	1 143 000,00	574 100,00	333 100,00	1 045 600,00	810 100,00
2002000	Sonstige Anschaffungen Operative Geb	47 500,00	47 000,00	44 000,00	41 000,00	41 000,00
<b>Gesamtbudget</b>		<b>9 202 300,00</b>	<b>7 654 000,00</b>	<b>5 346 800,00</b>	<b>4 439 800,00</b>	<b>2 720 800,00</b>

## Personal

Personalaufwand / -auszahlungen	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Hoheitsverwaltung	1 487 000,00	1 417 100,00
Schulen und Kinderbetreuung	1 038 800,00	1 021 800,00
Musikschule und Kultur	689 200,00	679 800,00
Soziales und Gesundheit	94 700,00	94 700,00
Bauhof, Friedhöfe, WVA	991 300,00	946 400,00
<b>Gesamtsumme*</b>	<b>4.301.000,00**</b>	<b>4.159.800,00</b>

\*davon Dienstjubiläen/Abfertigungen (einmalige Ausgaben)

10 900,00

\*\*davon Dotierung von Personalarückstellungen EH

141 200,00

## Darlehen

Darlehensentwicklung (EUR)	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023
davon ohne A85-89	2 713 500,00	0,00	617 100,00	2 096 400,00
davon A85-89*	23 232 100,00	3 255 200,00	1 324 300,00	25 163 000,00
<b>Summen</b>	<b>25 945 600,00</b>	<b>3 255 200,00</b>	<b>1 941 400,00</b>	<b>27 259 400,00</b>

### Vorberatung:

Vorberatung in den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Gesundheit und Vereine am 27.09.2022, 24.10.2022 und 8.11.2022.

### Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2023 und den auf den Seiten 27-30 des Voranschlagsentwurfes formulierten Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschließen.

**Beschluss:** Antrag mehrheitlich angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 21 Ja, 1 Enthaltung (NEOS), 9 Gegenstimmen (Liste Heiss, SPÖ)

Sachbearbeiter: Tichanek Kamil	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------------------	---------------	--------------

Berichterstatter:

**Sachverhalt:**

Der Abwasserverband Anzbach-Laabental hat in der öffentlichen Mitgliederversammlung vom 12.10.2022 unter TOP 6 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 2,300.000,00 beschlossen. Dieses Darlehen wird benötigt, um die Fertigstellung des Faulturms Nr. 3 im Jahr 2023 durchführen zu können.

Nach Einholung von Anboten liegt nun ein Anbot der Raiffeisenlandesbank NÖ und Wien mit einer Fixverzinsung von 3,74 % und einer Laufzeit von 25 Jahren als Bestbieter vor.

Als Sicherheit ist eine Garantie von jeder Mitgliedsgemeinde erforderlich.

Die Stadtgemeinde Neulengbach ist laut Satzung vom 2.11.2021 Abschnitt XII Punkt 6 mit 32,44 % an der Aufbringung der Mittel beteiligt.

Es wäre daher vorliegende Garantieerklärung der Raiffeisenlandesbank NÖ und Wien mit einem Höchstbetrag von € 746.120,00 (zuzüglich Zinsen und aller aus dieser Kreditgewährung entstehender Kosten und Gebühren in Höhe von maximal € 74.612,00 abzugeben.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für Finanzen, Gesundheit und Vereinen am 8.11.2022 vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist aufgrund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten.

**Finanzierung:**

Bei Einhaltung der Rückzahlungsmodalität durch den Abwasserverband Anzbach-Laabental sind für die Haftung dieses Darlehens keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Aufnahme des Darlehens sind Mehrkosten in Höhe von € 11.625,00 bei der quartalsmäßigen Vorschreibung der Darlehenstilgung ab 2023 zu erwarten. Dies wird im VA 2023 des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental dargestellt.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle die Haftungsübernahme des Darlehens für den Abwasserverband Anzbach-Laabental in Höhe von € 746.120,00 zuzüglich Zinsen und aller aus dieser Kreditgewährung entstehenden Kosten und Gebühren in Höhe von maximal € 74.612,00 beschließen. Der beiliegende Garantievertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

**Anlagen:**

# GARANTIEVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 2, 3040 Neulengbach und der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien (FN 203160s) wie folgt:

## 1. Garantiezweck

Wir, die Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 2, 3040 Neulengbach, (im folgenden „Garant“) haben davon Kenntnis, dass die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien (im Folgenden „RLB“) dem Abwasserverband Anzbach-Laabental, Ebenfeldgasse 1, 3040 Markersdorf, (im Folgenden „Kreditnehmer“) einen einmal ausnutzbaren Kredit über einen Nominalbetrag in Höhe von EUR 2.300.000,00 (im Folgenden „Kredit“) über Konto IBAN AT50 3200 0421 0032 6504 einzuräumen beabsichtigt bzw. eingeräumt hat. Der Inhalt des abzuschließenden bzw. abgeschlossenen Kreditvertrages ist uns vollinhaltlich bekannt und wird von uns zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Besicherung aller Ansprüche der RLB im Zusammenhang mit dem Kredit übernehmen wir über Ersuchen des Kreditnehmers die vorliegende Garantie.

## 2. Garantieerklärung, Umfang der Garantie

Der Garant verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, der RLB über ihre erste Aufforderung innerhalb von 10 Banktagen jeden Betrag bis zum Höchstbetrag von

**EUR 746.120,00**  
**(in Worten: EURO siebenhundertsechszwanzigtausendeinhundertzwanzig)**

zuzüglich Zinsen und aller aus dieser Kreditgewährung entstehenden Kosten und Gebühren in Höhe von maximal EUR 74.612,00

auf das von ihr bekannt gegebene Konto zu bezahlen. Der Garant verzichtet auf jede Einrede und Einwendung (insbesondere auch der Aufrechnung) und wird die Garantiezahlung leisten, ohne das zwischen der RLB und dem Kreditnehmer bestehende Rechtsverhältnis und dessen wirksames Zustandekommen zu prüfen. Inanspruchnahmen dieser Garantie innerhalb des angeführten Höchstbetrages sind auch mehrfach möglich.

Durch diesen Garantievertrag entsteht eine abstrakte Verpflichtung des Garanten, die unabhängig vom Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer und der RLB ist und somit eine selbständige Schuld des Garanten begründet. Der Garant sichert zu, dass die Garantie gemäß diesem Garantievertrag unverändert auch bei jeglichen Abänderungen des Kreditvertrages, insbesondere Stundungen, Laufzeitverlängerungen, Umschuldungen, der Einräumung weiterer Kredite oder bei Abschluss eines Vergleiches bezüglich der Tilgung der Forderungen aus dem Kreditvertrag aufrecht bleibt.

## 3. Inanspruchnahme, Geltungsdauer der Garantie

Die unter diesem Garantievertrag bestehende Haftung des Garanten gilt als rechtzeitig durch die RLB in Anspruch genommen, wenn

- die mittels eingeschriebenen Briefes erfolgte Aufforderung spätestens am letztmöglichen Tag (Datum des Poststempels), das ist der 01.10.2048, zur Post gegeben wird oder
- das Inanspruchnahmeschreiben per Boten spätestens zu diesem Termin an den Garanten überreicht wird oder
- die Inanspruchnahme via Telefax spätestens zu diesem Termin an den Garanten übermittelt wird. Im Falle des Abrufes via Telefax wird der Garant den angeforderten Garantiebtrag binnen 10 Banktagen nach Eintreffen des Originals des Inanspruchnahmeschreibens anweisen.

Diese Garantie erlischt auch mit Rückgabe des Originals dieses Garantievertrages an den Garanten, unabhängig davon spätestens am 01.10.2048.

#### 4. Rangrücktritt

Der Garant wird Forderungen, die ihm im Zusammenhang mit der Übernahme der gegenständlichen Garantie aus dem Titel des Aufwendersatzes oder sonstigen Rechtstiteln gegen den Kreditnehmer zustehen, erst geltend machen, nachdem alle durch diese Garantie gedeckten Forderungen der RLB gegen den Kreditnehmer unanfechtbar befriedigt worden sind.

#### 5. Anfechtungen

Die RLB ist berechtigt, die ihr vom Kreditnehmer angebotenen Zahlungen abzulehnen oder vom Kreditnehmer geleistete Zahlungen entweder rückzuleiten oder vorläufig bis zur Klärung ihrer Anfechtbarkeit ohne Anrechnung auf die garantierte Forderung zurückzubehalten und den Garanten aus seiner Haftung in Anspruch zu nehmen, wenn die RLB befürchtet, dass die ihr angebotene oder geleistete Zahlung anfechtbar ist.

Die Haftung des Garanten besteht auch dann, wenn vom Kreditnehmer geleistete Zahlungen angefochten werden sollten.

#### 6. Steuern, Gebühren und Kosten

Der Garant hat sämtliche, allenfalls aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung anfallenden Steuern, Gebühren und Kosten, welcher Art immer, zu tragen oder nach Selbstaussage durch die RLB dieser rückzuerstatten.

#### 7. Datenweitergabe

Der Garant ist damit einverstanden, dass ihn oder in seinem mehrheitlichen Eigentum stehende Unternehmen betreffende Daten, die der RLB im Zusammenhang mit dieser Garantie bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit dem Garanten entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse), an

1. (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der RLB zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
2. Refinanzierungsgeber der RLB, denen gegenüber die Forderungen der RLB gegen den Garanten als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten, weitergegeben werden.

Der Garant ist damit einverstanden, dass die RLB hinsichtlich der durch die Garantie gedeckten Forderungen die oben unter 7.1 und 7.2 angesprochenen Geschäfte einget. Dieses Einverständnis und damit die Zustimmung zur Datenweitergabe kann vom Garanten widerrufen werden. Dieser Widerruf wirkt nicht für Geschäfte, die die RLB vor dessen Einlangen bereits eingegangen ist.

#### 8. Informationen

Die RLB ist nicht verpflichtet, den Garanten vom jeweiligen Stand des Kredites zu unterrichten; der Garant wird sich darüber beim Kreditnehmer informieren.

Der Garant verpflichtet sich, der RLB

- die von dieser verlangten Nachweise, insbesondere Rechnungsabschlüsse und Voranschläge vorzulegen;
- über Ersuchen jederzeit weitere Auskünfte über seine rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu geben und der RLB auch aus eigener Initiative die über den üblichen Geschäftsablauf hinausgehenden wichtigen Vorkommnisse unverzüglich mitzuteilen;

Der Garant ermächtigt die RLB, alle diesbezüglichen Informationen bei der Gemeindefaufsicht einzuholen.

## 9. Versicherung

Die Entscheidung über das tatsächliche Zustandekommen einer im Zuge des oben angeführten Kredites beantragten Versicherung ist von mehreren Faktoren abhängig und obliegt dem Versicherungsunternehmen. Der Garantievertrag gilt unabhängig vom Zustandekommen und Bestehen einer Versicherung bzw. unabhängig von einer etwaigen Versicherungsleistung.

## 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auf diesen Garantievertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Garantievertrag wird das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Garantie gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RLB in ihrer derzeit gültigen Fassung. Der Garant bestätigt, dass er diese kennt und ihre Geltung akzeptiert.

## 11. Besondere Erklärungen des Garanten

Die RLB zeigt hiermit dem Garanten ihre Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Kreditforderung in ein Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen einzutragen oder die Kreditforderung oder Krediteilforderungen (anderen) Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung, für deren Deckungsregister zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Kreditforderung oder Krediteilforderung unter Verwendung der Daten des Kreditvertrages, der aushaftenden Kreditforderung und im Falle ihrer grundbücherlichen Sicherstellung, der Hypothek(en) und der Pfandliegenschaft(en), in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen anderer Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt.

Sobald die Kreditforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Kreditforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Kreditforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Die RLB wird aber die Bezahlung von Forderungen des Kreditnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Besichert (Besichern) die Hypothek(en) mehrere Schuldverhältnisse, bestimmt die RLB die Verteilung des Verwertungserlöses. Die in einen Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen aufgenommene Kreditforderung wird durch (eine) diese Forderung sicherstellende Hypothek(en) vorrangig besichert.

**Der Kreditnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass die RLB über den Zeitpunkt der Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in ihrem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.**

Der Kreditnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Kreditforderung zu jedem von der RLB gewählten Eintragungzeitpunkt in ein Deckungsregister der RLB zu und weiters der Eintragung in ein Deckungsregister des nachstehenden Emittenten:

**Raiffeisen Bank International AG, FN 122119m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien**

Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Kreditforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

**Allfällige Drittpfandbesteller nehmen die vorstehende Anzeige der RLB und die Zustimmungserklärung des Kreditnehmers zustimmend zur Kenntnis.**

Das vom Garanten im Punkt 7. erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an allenfalls übernehmende Kreditinstitute. Sofern die RLB Daten an einen im Punkt 7. genannten Dritten weitergibt, wird sie den Garanten davon verständigen.

Dieser Garantievertrag wird in einer Originalausfertigung errichtet und unterfertigt.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom: .....

Stadtgemeinde Neulengbach

Neulengbach, am .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

Wien, am .....

\_\_\_\_\_  
RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Berger Margarete	zugeteilt am:	erledigt am:
----------------------------------	---------------	--------------

<b>TOP 21.      Förderungsvertrag C243625, KEM-Ladestation-Neulengbach (NÖ)-Kirchenplatz Vorlage: FIN/377/2022</b>
--

Berichterstatter: Steinwendtner Florian, STR Mag.jur.

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben des Klima- und Energiefonds vom 03.10.2022 wurde der Stadtgemeinde Neulengbach mitgeteilt, dass das beantragte Projekt KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ) – Kirchenplatz von den Gremien des Klima- und Energiefonds positiv beurteilt wurde.

Mit Förderungsvertrag C243625 vom 03.10.2022 wurden vom Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9, Fördermittel für das Projekt KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ) – Kirchenplatz zugesichert, die mit Entscheidung vom Präsidium des Klima- und Energiefonds am 16.09.2022 gewährt wurde.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 03.10.2022, C243625 betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für das Projekt KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ) – Kirchenplatz abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Antragsnummer:	C243625
Bezeichnung:	KEM-Ladestation –Neulengbach (NÖ) – Kirchenplatz
Standort:	Neulengbach
Einreichdatum:	11.07.2022
Fertigstellungsdatum:	30.09.2023

förderungsfähige Investitionskosten:	1.613,00 EUR
vorläufige maximale Gesamtförderung:	484,00 EUR

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

**Vorberatung:**

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 08.11.2022 behandelt.

**Zuständigkeit:**

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen des § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

**Finanzierung:**

Berücksichtigung im Voranschlag.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 03.10.2022, Antragsnummer C243625, betreffend die Gewährung einer Förderung für das Projekt „KEM-Ladestation – Neulengbach (NÖ) – Kirchenplatz“ beschließen.

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Thoma Tanja	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------------	---------------	--------------

TOP 22.	Sonderförderung Heizkostenzuschuss 2022/2023 - Antrag gem. § 46 (1) NÖ GO 1973 Vorlage: DI/184/2022
---------	---

Berichterstatter: Heiss Alois, STR Ing. Mag.

**Sachverhalt:**

Von den Wahlparteien Liste Heiss, SPÖ und NEOS wurde im Zuge der Fraktionsobleutebesprechung am 21. November 2022 der nachfolgende Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973 vorgelegt:

Die Fraktion Liste Heiss, die sozialdemokratische Fraktion und die NEOS des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neulengbach stellen gemäß § 46 Abs.1 NÖ GO den Antrag folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022 zu nehmen.

## **Sonderförderung Heizkostenzuschuss 2022/2023**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat immer, zusätzlich zum Heizkostenzuschuss der NÖ Landesregierung, einen Heizkostenzuschuss für sozial bedürftige Personen ausbezahlt und diesen somit verdoppelt. **Dieses Jahr wurde eine solche Doppelung – wie die Jahre davor üblich – nicht beschlossen.**

Weiters hat der Gemeinderat, in seiner Sitzung vom 29.03.2022, die Erhöhung des Heizkostenzuschusses um € 100,00 für die vergangene Heizperiode 2021/22 beschlossen. Der zusätzliche Betrag wurde ohne weiteres Ansuchen automatisch an alle positiv beurteilten Antragsteller\*innen dieser Periode ausbezahlt.

Da der zusätzliche Antrag für die neuerliche Evaluierung der Heizkosten der Heizperiode 2022/23 unerwartet mehrheitlich abgelehnt wurde, hat die Fraktion Liste Heiss, die NEOS und die sozialdemokratische Fraktion des Gemeinderates nach Lösungswegen für bedürftige Menschen aus Neulengbach gesucht.

Schwierige Zeiten erfordern Zusammenhalt und gemeinsames Handeln. Gerade jetzt – in schwierigen Zeiten – sollte finanzschwächeren und bedürftigen Menschen unsere volle Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwerden.

Aufmerksamkeit, indem wir sie bei der Hilfe nicht vergessen und Unterstützung, indem wir sie im bevorstehenden Winter nicht frieren lassen.

Da die zusätzliche Unterstützung mangels Budgets durch ÖVP und Grüne abgelehnt wurde, möchte jetzt die Fraktion Liste Heiss, die NEOS und die sozialdemokratische Fraktion des Gemeinderates die Kosten dafür aus eigener Tasche übernehmen.

Wir wollen dort helfen, wo andere vergessen und seitens der Stadtgemeinde mit einem guten Beispiel vorangehen.

### Beschlussantrag:

Die Stadtgemeinde Neulengbach möge für die Heizperiode 2022/2023 zusätzlich aufgrund der aktuellen Teuerungswelle im Energiebereich (insbesondere Heizkosten) für das Jahr 2022/2023 eine Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss 2022/2023 in Höhe von € 150,00 für sozial bedürftige Personen mit einem Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Neulengbach gewähren. Die Kosten werden durch die Fraktion Liste Heiss, den NEOS und die sozialdemokratische Fraktion übernommen.

STR Ing. Mag. Alois Heiss

GR Mag. Julia Amplatz

STR Christof Fischer

GR Mario Drapela

GR Bianca Fellner

GR Ewald Figl

GR Philip Heß

GR Bernhard Karrer

GR Sonja Koch

GR Andreas Roder

GR Leopold Schoissengayer

GR Günther von Unterrichter

Handwritten signatures in blue ink corresponding to the list of council members: Alois Heiss, Julia Amplatz, Christof Fischer, Mario Drapela, Bianca Fellner, Ewald Figl, Philip Heß, Bernhard Karrer, Sonja Koch, Andreas Roder, Leopold Schoissengayer, and Günther von Unterrichter.

### **Finanzierung:**

Keine finanzielle Auswirkung für die Stadtgemeinde Neulengbach

### **Beschlussantrag:**

Die Stadtgemeinde Neulengbach möge für die Heizperiode 2022/2023 zusätzlich aufgrund der aktuellen Teuerungswelle im Energiebereich (insbesondere Heizkosten) für das Jahr 2022/2023 eine Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss 2022/2023 in Höhe von € 150,00 für sozial bedürftige Personen mit einem Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Neulengbach gewähren. Die Kosten werden durch die Fraktion Liste Heiss, den NEOS und die sozialdemokratische Fraktion übernommen.

Nach einer Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 22.21 bis 22.30 Uhr erfolgt folgende Antragsergänzung durch GR Wolfgang Süss:

Die Stadtgemeinde Neulengbach möge die administrative Abwicklung der Erhöhung des Heizkostenzuschusses um die eingegangene Spende der Fraktionen Heiss, NEOS und der sozialdemokratischen Fraktion für sozialbedürftige Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Neulengbach übernehmen

**Beschluss:** Antrag einstimmig angenommen.

Sachbearbeiter: Ott Leopold, STADir.

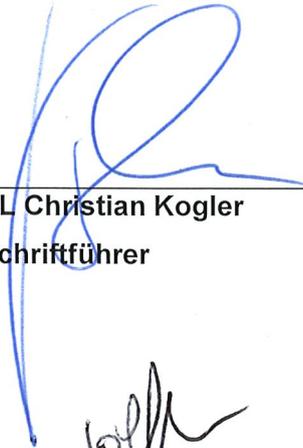
zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 22.32 Uhr.

## PROTOKOLLFERTIGUNG

  
\_\_\_\_\_  
BGM Jürgen Rummel  
Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
AL Christian Kogler  
Schriftführer

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am  
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt\*)

  
\_\_\_\_\_

\*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.



## Anwesenheitsliste

Der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2022  
um 18:30 Uhr im Rathaussaal des Neuen Rathauses

### Vorsitzende(r)

Herr BGM Jürgen Rummel

### stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer

### Stadträte

Herr STR Christof Fischer

Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss

Herr STR Helmut Leonhartsberger

Frau STR Maria Rigler

Herr STR Gerhard Schabschneider

Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner

### Gemeinderäte

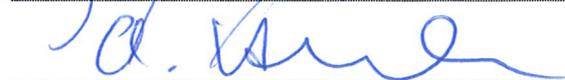
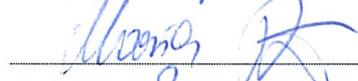
Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz

Frau GR Claudia Anderl

Frau GR Mag. Petra Barvir

Herr GR Christoph Bauer

Frau GR DI Barbara Doupovec



Herr GR Mario Drapela



Frau GR Bianca Fellner



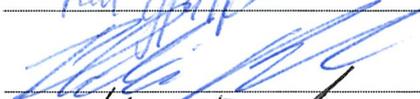
Herr GR Ewald Figl



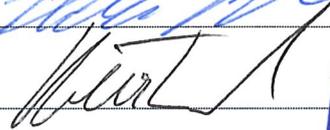
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter



Herr GR Philip Heß



Herr GR Martin Hierstand



Herr GR Ing. Harald Hirschmüller



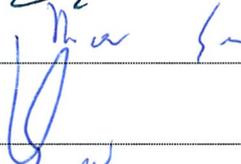
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger



Herr GR Bernhard Karrer



Frau GR Sonja Koch



Herr GR Wolfgang Kramer



Frau GR Mag. Barbara Löffler



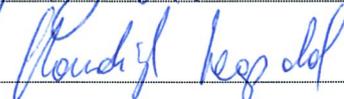
Herr GR Andreas Roder



Herr GR Leopold Schoissengayer



Herr GR Ing. Reinhold Scholz



Herr GR Leopold Staudigl



Herr GR Wolfgang Süss



Herr GR Günther von Unterrichter



Herr GR Ing. Stefan Wisberger

GR Sabine Zuber

**Beratende Stimme**

Herr STADir. Leopold Ott



**Schriftführer**

Herr AL Christian Kogler

**Entschuldigt:**

A handwritten signature in blue ink is positioned above a horizontal line. The signature is stylized and appears to be the initials 'AK'.